# Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft ,BÖRDE

Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 12/06

15. Dezember 2006

kostenlos



Weihnachtsgrüße aus Wanzleben

#### **Stadt Wanzleben**

Markt 1-2

39164 Wanzleben

Bürgermeisterin - Frau Hort Tel.-Nr.: ISDN: 447-0

Fax: 447-77

unter der Vorwahl 039209

#### Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13 39167 Hohendodeleben Bürgermeister - Herr Bach

Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290 Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

#### **Gemeinde Bottmersdorf**

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw Walter-Rathenau-Straße 1

- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum Dorfstraße 1a statt.

#### Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4

39164 Domersleben

Bürgermeister - Herr Meyer

Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114 Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

#### Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5

39167 Kl. Rodensleben Bürgermeister - Herr Hoße

Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432

Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

#### Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a

39167 Groß Rodensleben Bürgermeister - Herr Huhn

Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844

Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben im Internet präsentiert.

Unter <a href="http://www.wanzleben.de">http://www.wanzleben.de</a>

bzw. <a href="http://www.vgemboerde.de">http://www.vgemboerde.de</a> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben abrufen.

## Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Montag geschlossen

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr

und 13:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

und 13:30 - 15:00 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

#### Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr im Haus I. Rathauskeller

#### **Stadt Seehausen**

Friedensplatz 11

39365 Seehausen

Bürgermeister – Herr Jockisch Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31

Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

#### Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17

39365 Dreileben

Bürgermeister – Herr Herbst

Tel. Fax. - Nr.: 039293 / 5459

Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

#### **Gemeinde Eggenstedt**

Hauptstr. 31

39365 Eggenstedt

Bürgermeister – Herr Hotopp

Tel. - Nr.: 039407 / 93878

Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

#### Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39

39164 Klein Wanzleben

Bürgermeister – Herr Flügel

Tel. - Nr. 039209 / 50289

Fax. – Nr. 039209 / 699016

Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

#### Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17

39164 Remkersleben

Ortsbürgermeister – Herr Reinecke

Tel. – Nr. 039407 / 5660

Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

#### Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail <u>info@wanzleben.de</u> zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Inhalt

Amt	licher Teil:	
01.	Weihnachtsgruß	4
02.	Friedhofssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	4 - 11
03.	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	11 - 12
04.	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	12 - 15
05.	Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	15 - 16
06.	Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 20.11.2006	16 - 17
07.	Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendodeleben	17 - 23
08.	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohendodeleben	23 - 24
09.	Beschlussprotokoll der 22. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Hohendodeleben am 30.11.2006	24
10.	Bekanntmachung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Rodensleben	24
11.	Hebesatzsatzung der Gemeinde Groß Rodensleben	25
12.	Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 23.10.2006	25
13.	Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 20.11.2006	25
14.	Hebesatzsatzung der Gemeinde Eggenstedt	25 - 26
15.	Bekanntmachung von Beschlüssen der Stadt Wanzleben	26
16.	Beschlussprotokoll der 27. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 16.11.2006	26
17.	Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 07.11.2006	26
18.	Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Domersleben am 15.11.2006	27
19.	Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 16.11.2006	27
20.	Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 15.11.2006	27
Nich	ntamtlicher Teil:	
21.	Historisches	28
22.	Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben	29 - 31
23.	Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	32 - 35
24.	Gottesdienste	35
25.	Gratulationen	36 - 38

## Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben teilt mit, dass die Verwaltung vom 27. Dezember bis zum 29. Dezember 2006 geschlossen ist. Die Mitarbeiter stehen den Bürgerinnen und Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben ab dem 02. Januar 2007 wieder zur Verfügung.

In dringenden Fällen ist der

#### Bereitschaftsdienst

#### des Standesamtes

jeweils in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr am 27.12.2006 Frau Anklam Tel.: 0173 / 2171167 am 28.12. u. 29.12.2006 Frau Froese Tel.: 039209 / 2535

#### des Friedhofswesens

jeweils in der Zeit von 10:00-12:00 Uhr am 27.12. u. 29.12.2006 Frau Schaper Tel.: 0173 / 2171169 zu erreichen.

#### Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen,

dass am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und

Termine der Redaktion vorliegen müssen.

Fällt der 29. auf ein Wochenende, bitten wir,

uns an dem davorliegenden Freitag alle

Veröffentlichungen zuzuleiten.



**Arbeitnehmer, Beamte, Rentner** betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

#### Einkommensteuererklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

#### Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZulG 1999).

#### Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben kostenloses info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

## Amtlicher Teil

#### Weihnachtsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

der Advent ist bereits weit fortgeschritten, das alte Jahr neigt sich seinem Ende zu.

Wie in jedem Jahr richten wir in diesen Tagen unseren Blick zurück und lassen die letzten 12 Monate in Gedanken Revue passieren.

So oder ähnlich geht es den meisten unserer Mitbürger. Wir erinnern uns an Gutes und weniger Gutes, an Ärger und Freude. Dies ist nicht nur im Leben eines jeden Menschen so, sondern auch in dem der Gemeinden und Städte.

Nicht alles, was wir uns für die Gemeinschaft vornahmen, haben wir erreicht. Meist lag dies am zu engen finanziellen Rahmen.

Das, was wir erreichten, verdanken wir nicht zuletzt der ehrenamtlichen Mitwirkung unserer Bürgerinnen und Bürger, ihrem Interesse und ihrem Engagement.

Ihre Mithilfe, für die wir auf diesem Wege unseren Dank aussprechen, reicht vom Feuerwehrmann oder Wahlhelfer über den Übungsleiter oder das Vereinsmitglied bis hin zum Stadtoder Gemeinderat. Dafür danken wir.

Auf diese Hilfe bauend, wenden wir uns im neuen Jahr neuen Aufgaben zu.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2007.

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

## Satzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Klein Wanzleben einschließlich der Ortsteile Remkersleben und Meyendorf.

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Klein Wanzleben sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Klein Wanzleben ihren Wohnsitz hatten sowie der Personen, die ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Klein Wanzleben ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Außerhalb dieser Friedhöfe dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind Friedhöfe anderer Träger.
- (4) Die Friedhöfe stehen allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (5) Die Friedhöfe werden durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet.

#### § 3 Schließung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weitere Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

#### § 4 Entwidmung

- (1) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (3) Umbettungstermine werden einen Monat vorher gemäß Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### § 5 Ausstattung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen und –einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

#### § 6 Haftungsansprüche

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte haftet die Gemeinde nicht.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden von der Gemeinde festgesetzt und an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 8 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen

- sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) jegliche Art von Durchgangsverkehr.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe oder der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 9 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragssteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Handwerksordnung und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags von 7:00 16:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Das Befahren der Friedhöfe bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o. ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 10 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine zusätzliche Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) bestattet.
- (6) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

#### § 11 Särge

Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

#### § 12 Ausheben der Gräber

- Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
   Dies gilt nicht für Urnenbestattungen auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA).
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

- mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig.

#### § 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

für Reihengräber (Erdbestattungen)	25 Jahre
für Kindergräber (Erdbestattungen)	30 Jahre
für Urnengräber	20 Jahre
für Wahlgräber (Erdbestattungen)	30 Jahre
für Familiengräber	80 Jahre
für Urnenwahlgrabstellen	30 Jahre

(2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechts, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben schriftlich zu beantragen und vom Nutzungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

#### § 14 Grabstellen – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bürger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Gemeinderat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten i. V. m. der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25

Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung per Aushang auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (8) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 7 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung mussbesonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (10) Wird Nebenland zu Grabstellen vergeben, muss es gärtnerisch unterhalten werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.
- (11) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Gemeinde.

#### IV. Grabstätten

#### § 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Erdreihengrabstätten
  - b) Erdeinzelwahlgrabstätten
  - c) Erddoppelwahlgrabstätten
  - d) Kindergräber
  - e) Familiengrabstätten
  - f) Urnenreihengrabstätten
  - g) Urnenwahlgrabstätten
  - h) Urnengemeinschaftsanlagen
  - i) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle geräumt. Die beabsichtigte Räumung wird 6 Monate vorher gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet für: Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren, Einzelgräber für Personen über 6 Jahre.

Die Grabstellen haben folgende Maße:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren Länge 1,60 m, Breite 0,70 m
- b) für Personen über 6 Jahre Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Abstand 0,40 m.

#### § 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, bzw. 80 Jahren für Familiengrabstätten, verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, ausgenommen sind Familiengrabstätten, die auch vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden können.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Doppelwahlgrabstätten vergeben.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) überlebender Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
- b) volljährige Kinder,
- c) Eltern,
- d) Die Großeltern,
- e) volljährige Geschwister,
- f) Enkelkinder der verstorbenen Personen in dieser Reihenfolge.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.

- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.
- (6) Als Abmessungen kommen in Frage:
   Wahlgräber Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
   Doppelwahlgräber Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
   Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (7) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zugewiesen werden. Diese Fläche muss jedoch die Abmaße einer Wahlgrabstelle (2,50 m x 1,20 m) haben. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Gebühr für Einzelwahlgrabstellen. Beisetzungen dürfen in diese Flächen nicht erfolgen. Bänke an den Wegen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie müssen in Form und Farbe der Würde des Ortes Rechnung tragen. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu entfernen.
- (8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

#### § 18 Familiengrabstellen

- (1) Eine Familiengrabstelle hat die Abmaße von 3,00 m Länge und 1,60 m Breite.
- (2) Auf einer Familiengrabstelle können eine Erdbestattung sowie zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (3) Die Nutzungsdauer beträgt 80 Jahre. Der Erwerb ist auch vor Eintritt eines Todesfalles möglich.
- (4) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jeweils 20 Jahre möglich.
- (6) Die geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihen- und Wahlgräber gelten entsprechend auch für Familiengräber.

#### § 19 Urnengrabstätten

- (1) Für Aschenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
- a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- b) Urnenwahlgrabstätten sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber
- c) Wahlstellen für Erdbestattungen mit Urnenbelegung sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung), wenn die noch vorhandene Ruhezeit gegeben ist.
- d) Gemeinschaftsanlagen sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Die Abmessungen sind:

festgelegt wird.

a) für Urnenreihenstellen

Länge 0,60 m x Breite 0,60 m

b) für Urnenwahlstellen

Länge 1,20 m x Breite 0,60 m. Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jeweiligen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.

#### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 21 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe- Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

#### § 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antrag ist bei der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Reihengrabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

- soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 20 Abs. 1).
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

#### § 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u. ä.) nicht beschädigt werden.

#### § 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).
- (2) Die Steinstärke muss i. V. m. einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

#### § 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der

- Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.
- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### § 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Ver-

- welkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte und die Plasteund Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das gilt auch z. B. für Koniferen, Buchsbäume u. ä. Hier ist eine maximale Höhe von 1,0 m sowie eine Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen o. ä.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrab-stätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 25 Abs.
   1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

#### VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

#### § 28 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

#### § 29 Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### IX. Schlussvorschriften

#### § 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften

#### § 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

#### § 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - § 7 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt,
  - § 8 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde der Friedhöfe anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht Folge leistet,
  - § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
  - § 8 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Friedhöfe mit Fahrzeugen befährt,
  - § 8 Abs. 3 e) Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
  - § 8 b) und d) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
  - § 9 ohne Zulassung oder Genehmigung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in § 9 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
  - § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
  - § 27 Abs. 2 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Gemeinde festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

#### § 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Klein Wanzleben vom 23.11.1998, zuletzt geändert am 23.05.2001 und der ehemaligen Gemeinde Remkersleben vom 21.03.2002 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel - Siegel - Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben vom 20.11.2006 hat der Gemeinderat Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Klein Wanzleben und der Ortsteile Remkersleben und Meyendorf sowie ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der jeweilige Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

#### (1) Grabstättengebühr

1.1.	Reihengrabstätte	
1.1.1	Erwachsenenreihengrabstätte	200 Euro
1.1.2	Kinderreihengrabstätte	100 Euro
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Einzelwahlstellen	250 Euro
	(Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)	
	Mehrfachbelegung je Urne	100 Euro
1.2.2	Doppelwahlstellen	500 Euro
	(Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen)	
	Mehrfachbelegung je Urne	100 Euro
1.3.	Urnengräber	
1.3.1	Urnenreihengrab	100 Euro
1.3.2	Urnenwahlstelle	200 Euro
	(Belegung 2 Urnen)	
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage	100 Euro
1.4	Bestattungen	

- .4.1 Bereitstellungsgebühren für ein Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage 150 Euro
- (2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

a)	Benutzung der Trauerhalle			
	- Meyendorf	80 Euro		
	- Remkersleben	80 Euro		
	- Klein Wanzleben	80 Euro		

- b) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen 30 Euro
- c) für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen wird ein Grundgebühr von 30 Euro erhoben.
- d) Abräumen je Grabstelle nach Beendigung der Ruhezeit (Erdhügel) 50 Euro
- e) Beräumung aufgestellter Grabmale oder Einfassungen 150 Euro
- f) Beräumung aufgestellter Grabmale und Einfassungen 250 Euro
- (3) Für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofes sowie für den Wasserverbrauch wird die nachstehende einmalige pauschalierte Gebühr erhoben:
- a) Erdbestattung je Grabb) Feuerbestattung je Grab70 Euro
- (4) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die Dauer des

Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Erdgräbern 1/30 und bei Urnengräbern 1/30 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

#### § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

#### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

#### § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben vom 23.05.2001 und der ehemaligen Gemeinde Remkersleben vom 21.03.2002 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel Bürgermeister - S -

#### Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben für das Gebiet der Gemeinde Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen:

#### Klein Wanzleben

August-Bebel-Straße, Ampfurther Ring 27 – 51, Lindenallee, Mühlenstraße, Österling, Parkstraße, Rudolf-Breit-

scheid-Straße 1 – 27, 42 – 46, Turmstraße, Walbecker Straße.

#### OT Remkersleben:

Im Winkel.

#### OT Meyendorf

Dorfstraße (unsanierter Teil)

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle der nachfolgend aufgeführten Straßen:

#### Klein Wanzleben

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich der L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

#### OT Remkersleben

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße

#### OT Meyendorf

Dorfstraße (sanierter Teil).

- (3) Die Reinigungspflicht für die Geh- und Radwege an den unter Absatz 2 genannten Straßen obliegt den Eigentümern oder Besitzern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke.
- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich- rechtliche Aufgabe aus und erhebt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

#### § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern,
  - f) die Überwege,
  - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich

von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sowie die Wohnberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschlossenen Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke als Verpflichtete im Sinne dieser Satzung anzusehen. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Dies gilt sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst.

Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist die Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren, um die Gehwegfläche bestimmen zu können.

#### § 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

#### II. Allgemeine Straßenreinigung

#### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der

- öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird die Reinigung und Schneeräumung der Gehwege sowie die Eisbeseitigung in den Gossen den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Eisbeseitigung in den Gossen gilt nicht für die Eigentümer oder Besitzer der an den unter § 1 Abs. 2 genannten Straßen anliegenden Grundstücke.
- (6) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Weise von den Gehwegen oder Straßen getrennt sind, wenn diese Grundstücke durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit dem Gehweg oder der Straße verbunden sind.
- (7) Bei nur einem Anlieger an den unter § 1 Abs. 1 fallenden Straßen ist die gesamte Straßenbreite zu säubern. Sind die Grundstückseigentümer/-besitzer beider Seiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte
- (8) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Tierexkrementen, Laub und Unkraut.
  Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Tritt eine besondere Verunreinigung durch z.B. An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren ein, so hat der Verursacher die Verunreinigung zu beseitigen bzw. auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

#### § 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zu reinigen. Der Reinigungspflicht ist jeweils in der 1. und 3. Woche eines Monats

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr

nachzukommen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

#### III. Winterdienst

#### § 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (3) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite, jedoch mindestens in einer Breite von 1.5 m zu räumen.

- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### § 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 7 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisflächen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### IV. Schlussvorschriften

#### § 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  - 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

#### § 11 In-Kraft-Treten

- $(1)\ \ Die\ Straßenreinigungssatzung\ tritt\ am\ 01.01.2007\ in\ Kraft.$
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 24.10.2005 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel Bürgermeister

- Siegel -

#### Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVB1 LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVB1 LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 20.11.2006 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde führt die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Landes- und Kreisstraßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 00.00.2005 durch. Dies gilt für die von den unter § 2 Abs. 1 genannten Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer bzw. Besitzer dieser Grundstücke werden auf der Grundlage dieser Satzung an den Kosten für die Straßenreinigung beteiligt.

#### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke, die von den nachfolgend aufgeführten Straßen erschlossen werden:

#### Klein Wanzleben:

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

#### OT Remkersleben:

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße

#### OT Meyendorf:

Dorfstraße (sanierter Teil)

Als von diesen Straßen erschlossen gelten Grundstücke, die mit einem Zugang, einer Zuwegung oder einer Zufahrt mit den genannten Straßen verbunden sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

#### § 3 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Klein Wanzleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA in Verbindung mit § 50 StrG LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

 die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;

- 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
- 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG LSA sowie § 227 der AO in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle oder halbe Meter abgerundet.
  - Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt.

#### § 5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich je Meter Straßenfront auf 0,53 Euro festgelegt.

#### § 6 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Sollte das Hinterliegergrundstück über eine straßenmäßig ausgebaute Zuwegung in kommunaler Rechtsträgerschaft erreicht werden, die vom Hinterlieger zu reinigen ist, verringert sich die zugrunde gelegte Grundstücksbreite auf 25 v.H.

#### § 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

#### § 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom

1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

#### § 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

#### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit geltenden Fassung.

#### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 24.10.2005 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 20.11.2006

Horst Flügel Bürgermeister - Siegel -

## Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 20.11.2006

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss - Nr. 101206.06.80-031

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja (einstimmig) – die Satzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Friedhofsund Bestattungswesen.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.80-032

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja (einstimmig) – die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.80-033

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, 1 x nein –die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.80-034

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja (einstimmig) – die

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.80-039

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – dem Befreiungsantrag des Antragsteller von der Festsetzung im Bebauungsplan "Kastanienallee" (eingeschossige Bauweise) zu.

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Beschluss - Nr. 101206.06.80-035

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 9 x ja, (einstimmig) – den Verkauf einer gemeindeeigenen Wohnung in der Magdeburger Straße 25 sowie Miteigentumsanteile.

#### SATZUNG

#### der Gemeinde Hohendodeleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hohendodeleben in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Hohendodeleben.

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Hohendodeleben ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Hohendodeleben ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.
  - Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde Hohendodeleben ist für die Einhaltung der Friedhofssatzung verantwortlich.
- (3) Außerhalb dieses Friedhofes dürfen Verstorbene nicht beigesetzt werden. Ausgenommen sind Friedhöfe anderer Träger.
- (4) Der Friedhof steht allen Bürgern der Gemeinde im gleichen Umfang unter gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (5) Der Friedhof wird durch die Verwaltungsgemeinschaft verwaltet.

#### § 3 Schließung

- (1) Dieser Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dies erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates bzw. durch Verfügung übergeordneter Behörden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Wahlgrabstelle/ Urnenwahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

#### § 4 Entwidmung

- (1) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden gemäß Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Umbettungstermine werden einen Monat vorher gemäß Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (4) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### § 5 Ausstattung durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat für die zur Nutzung erforderlichen Wasserstellen, Bänke, Plätze für gärtnerischen Abfall und sonstige Einrichtungen zu sorgen und diese zu unterhalten. Sie ist für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen und –einfassungen, Einfriedung sowie Rahmenpflanzungen verantwortlich.

#### § 6 Haftungsansprüche

Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder Dritte haftet die Gemeinde nicht.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit des Friedhofes wird von der Gemeinde festgesetzt und an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 8 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle und Spezialwagen für Körperbehinderte, Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabflächen unberechtigt zu betreten,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - h) jegliche Art von Durchgangsverkehr.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes oder der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur auf Grund dieser Satzung nach vorheriger Zulassung und nach Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragssteller des Handwerks haben auf Verlangen der Gemeinde ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragssteller des handwerks-

- ähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. Handwerksordnung und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags von 7.00 16.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (7) Das Befahren des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o.ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 10 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine zusätzliche Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die vorgesehene Zeit und der Ort der Bestattung ist von der Gemeinde genehmigen zu lassen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen haben spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) bestattet.
- (6) Die Überführung des Sarges in die Trauerhalle hat aus Sicherheits- und hygienischen Gründen erst am Tag der Beisetzung zu erfolgen.

#### § 11 Särge

Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

#### § 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Dies gilt nicht bei Urnenbeisetzungen auf der UGA.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist der jeweilige Nutzungsberechtigte zuständig.

#### § 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

für Reihengräber (Erdbestattungen) 20 Jahre für Kindergräber (Erdbestattungen) 20 Jahre für Urnengräber 15 Jahre für Wahlgräber (Erdbestattungen) 25 Jahre für Urnenwahlgrabstellen 20 Jahre

(2) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben schriftlich zu beantragen und zu Lasten der Verfügungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

#### § 14 Grabstellen – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen der Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Zuerkennung von Grabstellen für verdiente Bürger sowie deren Anlage und Unterhaltung legt der Gemeinderat fest.
- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (4) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich über die Friedhofssatzung, insbesondere die Rechte und Pflichten i.V.m. der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten.
- (6) Die Grabstellen sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend zu pflegen.
- (7) Wird eine Reihenstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung per Aushang auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, in Verbindung zu setzen

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
   b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (8) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 7 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen;
  - die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 7 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne be-

- sonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (10) Wird Nebenland zu Grabstellen vergeben, muss es gärtnerisch unterhalten werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.
- (11) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. In Sonderfällen entscheidet hierüber die Gemeinde.

#### IV. Grabstätten

#### § 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdreihengrabstätten
  - b) Erdeinzelwahlgrabstätten
  - c) Erddoppelwahlgrabstätten
  - d) Kindergräber
  - e) Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnenwahlgrabstätten
  - g) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 16 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle von den Verfügungsberechtigten auf Antrag zu räumen.
- (4) Es werden Grabfelder eingerichtet für Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren Einzelgräber für Personen über 6 Jahre.

Die Grabstellen haben folgende Maße:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren Länge 1,60 m, Breite 0,70 m
- b) für Personen über 6 Jahre Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Abstand 0,40 m.

#### § 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber festgelegt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Ein- oder Doppelwahlgrabstellen vergeben.

- (3) bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) überlebender Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner
  - b) volljährige Kinder,
  - c) Eltern,
  - d) die Großeltern,
  - e) volljährige Geschwister,
  - f) Enkelkinder der verstorbenen Personen in dieser Reihenfolge
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. In jeder Erdwahlgrabstätte ist eine Zusatzbestattung mit zwei Urnen zulässig.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör entgegen den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form eines Aushanges.
- (6) Als Abmessungen kommen in Frage: Wahlgräber Länge 2,50 m 1

Wahlgräber Länge 2,50 m Breite 1,20 m Doppelwahlgräber Länge 2,50 m Breite 2,40 m Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

- (7) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zugewiesen werden. Diese Fläche muss jedoch die Abmaße einer Wahlgrabstelle (2,50 m x 1,20 m) haben. Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Gebühr für Einzelwahlgrabstellen. Beisetzungen dürfen in diese Flächen nicht erfolgen. Bänke an den Wegen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie müssen in Form und Farbe der Würde des Ortes Rechnung tragen. Auf Verlangen der Gemeinde sind sie zu entfernen.
- (8) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

#### § 18 Urnengrabstätten

- (1) Für Aschenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
  - a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur

Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- b) Urnenwahlgrabstätten
  - sind für die Bestattung von 2 Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- c) Wahlstellen für Erdbestattungen sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren, die zusätzlich auf Antrag mit bis zu 2 Urnen pro Grabstätte belegt werden können (Mehrfachbelegung), wenn die noch vorhandene Ruhezeit gegeben ist.
- d) Gemeinschaftsanlagen sind Urnendaueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Diese Gemeinschaftsanlagen sind als solche von der Gemeinde besonders sorgfältig zu gestalten und zu pflegen. Ausbettungen von Urnen sind hier nicht möglich. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

#### § 19 Abmessungen

Die Abmessungen sind:

a) für Urnenreihenstellen Länge 0,70 m x Breite 0,70 m b) für Urnenwahlstellen Länge 1,20 m x Breite 0,70 m. Diese Größen enthalten nicht anteilige Flächen der Zwischenräume.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Einfassungen und Sockel sind zulässig.

#### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 21 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe - Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall – verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

#### § 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antrag ist bei der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Amt für öffentliche Einrichtungen, zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabnummer anzugeben, bei Wahl- Grabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes wirkt (§ 20 Abs. 1).
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

#### § 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass vorhandene Friedhofsanlagen (Wege, Grabstätten u.ä.) nicht beschädigt werden.

#### § 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
  - Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinie).
- (2) Die Steinstärke muss i.V.m. einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

#### § 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortli-

chen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

- (3) Die Verantwortlichen sind für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen oder Handeln verursacht werden.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen, wenn die Änderung zur Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### § 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit beim Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummer oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die kompostierbaren Friedhofsabfälle sind auf der Kompostlagerstätte und die Plaste- und Glasabfälle auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für Gewächse wie z.B. Koniferen, Buchsbaum u.ä. Hier ist eine max. Höhe von 1,0 m sowie Breite von 0,30 m nicht zu überschreiten. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Unstatthafte gärtnerische Anlagen werden nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.
  - Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u.ä.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummer, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen nach § 25 Abs. 1 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

#### VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

#### § 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind

spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

#### § 29 Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### IX. Schlussvorschriften

#### § 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

#### § 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - § 7 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
  - § 8 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht Folge leistet,
  - § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
  - § 8 Abs. 3 a) ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,
  - § 8 Abs. 3 e) Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
  - § 8 b) und d) Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
  - § 9 ohne Zulassung oder Genehmigung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Gemeinde außerhalb der in § 9 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
  - § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,

 § 27 Abs. 2 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Gemeinde festgelegte Bepflanzung verstößt.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 2.500 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.

#### § 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.99 außer Kraft.

Hohendodeleben, den 05. Dezember 2006

Wolf-Burkhardt Bach Bürgermeister

Siegel

#### SATZUNG

#### über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Hohendodeleben

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendodeleben vom 30. November 2006 hat der Gemeinderat Hohendodeleben in seiner Sitzung am

30. November 2006 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes, seiner Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenkatalog

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

#### (1)1. Grabstättengebühr

1.1. 1.1.1 1.1.2	Reihengrabstätte Erwachsenenreihengrabstätte Kinderreihengrabstätte	250 Euro 100 Euro
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Einzelwahlgrabstellen	300 Euro
	(Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen)	
	Mehrfachbelegung je Urne	100 Euro
1.2.2	Doppelwahlgrabstellen	600 Euro
	(Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen)	

1.3.	Urnengräber	
1.3.1	Urnenreihengrab	100 Euro
1.3.2	Urnenwahlgrabstelle	200 Euro
	(Belegung 2 Urnen)	
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage	100 Euro

Mehrfachbelegung je Urne

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

a)	Benutzung der Trauerhalle	70 Euro
b)	Genehmigung zur Errichtung von	
	Grabmalen und Einfassungen	30 Euro
c)	für alle anderen Leistungen, die im Rahmen	
	der Verwaltungsarbeit entstehen, wird	
	eine Grundgebühr von	30 Euro
	erhoben.	

(3) Für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofes sowie für den Wasserverbrauch wird die nachstehende einmalige pauschalierte Gebühr erhoben:

a) Erdbestattung je Grab 100 Euro b) Feuerbestattung je Grab 70 Euro

(4) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht wird für die die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Erdgräbern 1/25 und bei Urnengräbern 1/20 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

#### § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

#### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.99, zuletzt geändert am 15.11.2001, außer Kraft.

Hohendodeleben, den 05. Dezember 2006

Wolf-Burkhardt Bach

Bürgermeister Siegel

#### Beschlussprotokoll

#### der 22. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohendodeleben am 30. November 2006

#### Öffentlicher Teil

100 Euro

#### Beschluss - Nr. 101206.06.50-034

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 13 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses die Friedhofssatzung.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.50-035

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 13 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses die Friedhofsgebührensatzung.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.50-036

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 13 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses dem Wirtschaftsplan 2007 für die gemeindeeigenen Wohnungen durch die GKVE zu.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.50-037

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 12 x ja, 1 x nein, 0 x Enthaltung auf Empfehlung des Hauptausschusses der Änderung der Nutzungsvereinbarung Mehrzweckhalle durch die Sportgemeinschaft Grün-Weiß Hohendodeleben zu.

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Groß Rodensleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Hauhaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom **15. Dezember 2006 bis zum 05. Januar 2007** liegt die Jahresrechnung 2005 in der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Markt 1-2, Rathaus, Zimmer 304,

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Groß Rodensleben, 09. November 2006

Manfred Huhn Bürgermeister

#### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Rodensleben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben in seiner Sitzung am 20. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Rodensleben wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

375 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

#### § 2

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze haben solange Gültigkeit, bis eine neue Steuerhebesatzung beschlossen wird.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 17.01.2000 außer Kraft.

Groß Rodensleben, den 28. November 2006

Manfred Huhn Bürgermeister Siegel

# Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 23. Oktober 2006

#### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 101206.06.40-0028

Auf Antrag des Bürgermeisters stellt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 nach § 42 GemHVO fest und beschließt gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA, die vom Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Bördekreis geprüfte Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Groß Rodensleben und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Groß Rodensleben für die Haushaltsführung 2005 die uneingeschränkte Entlastung.

#### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 101206.06.40-0029

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben den Ankauf einer Teilfläche von ca. 50 m² aus dem Flurstück 81/1 in der Flur 3 entsprechend des Grundstücksbereinigungsgesetzes. Die Kosten der Vermessung trägt die Gemeinde.

#### Beschluss-Nr. 101206.06.40-0030

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Entscheidung des Bürgermeisters bezüglich der einstweiligen Anhebung der Stundenzahl in der Kindertagesstätte "Bussi Bär" um bis zu 10 h/w ab dem 25. September 2006 entsprechend dem Bedarf.

#### Beschluss-Nr. 101206.06.40-0031

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben für Erzieherinnen, befristet für die Zeit vom 01.11.2006 bis zum 31.07.2007, einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag zur Anhebung der Arbeitszeit auf 38.5 h/w abzuschließen.

# Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 20. November 2006

#### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 101206.06.40-0032

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Rodensleben.

#### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 101206.06.40-0033

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben der Änderung des städtebaulichen Vertrages mit der Firma DOBECO N.V. zu.

#### Beschluss-Nr. 101206.06.40-0034

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben dem Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Groß Rodensleben und dem Heimatverein Groß Rodensleben 1999 e. V. zuzustimmen.

#### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Eggenstedt

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. IS.965), in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.814) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Eggenstedt in seiner Sitzung am 01. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eggenstedt:

#### 1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

340 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

340 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

8 2

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze haben solange Gültigkeit, bis über eine neue Steuerhebesatzung beschlossen wird.

#### § 3 In-Kraft-Treten

- 1. Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer außer Kraft.

Eggenstedt, den 01.12.2006

Andy Hotopp Bürgermeister - S -

## Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben

- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH zuzustimmen
- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung dem Jahresabschlusses und Lageberichtes der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen
- Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung das Jahresergebnis 2005 (Jahresverlust in Höhe von 318.937,67 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnungen vorzutragen

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 15. Dezember 2006 bis zum 05. Januar 2007 liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag) der Wohnungsbaugesellschaft mbH Wanzleben, Roßstraße 40, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 22. November 2006

Petra Hort Bürgermeisterin

#### Beschlussprotokoll der 27. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 16. November 2006 in Wanzleben

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss Nr. 101206.06.10-0057

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 12 x ja, 0 x nein, 2 x Enthaltung – gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 1993 (GV SA 355 - 356) in derzeit geltenden Fassung, die Widmung der Straße Thingplatz in Blumenberg mit der Eigentumsübertragung auf die Stadt Wanzleben.

#### Beschluss Nr. 101206.06.10-0058

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung –der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, dem Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen.

#### Beschluss Nr. 101206.06.10-0059

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH das Jahresergebnis 2005 (Jahresverlust in Höhe von 318.937,67 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnung vorzutragen.

#### Beschluss Nr. 101206.06.10-0060

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 2 x Mitwirkungsverbot – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005 zuzustimmen.

## Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 07.11.2006

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss - Nr. 101206.06.95-26

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 6 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – den Abwägungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Dreileben.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.95-27

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 6 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung des abschließenden Beschlusses vom 07.11.2006.

#### Beschluss - Nr. 101206.06.95-28

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 7 x ja (einstimmig) – dass die Wohnungsbaugesellschaft Börde mbH Klein Wanzleben berechtigt ist, bei Neuvermietung von gemeindeeigenen Wohnungen bis zu zwei Monatsgrundmieten erlassen kann, wenn die Wohnungen malermäßig im schlechten Zustand sind und die Mieter auf eigene Kosten renovieren wollen.

## Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Domersleben am 15. November 2006

#### Nichtöffentlicher Teil Beschluss – Nr. 101206.06.30-0040

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit 9 x ja (einstimmig) eine Grundstücksangelegenheit.

## Beschlussprotokoll der 23. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 16.11.2006

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss - Nr. 101206.06.70-038

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig) – die Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 im Rahmen der Stadtsanierung.

# Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 15. November 2006

#### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 101206.06.20-0023

Auf Antrag des Bürgermeisters schreibt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Stelle des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin aus. Er bestimmt als Wahltag für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin Sonntag, den 22. April 2007. Die Wahl des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Eine eventuelle Stichwahl findet am Sonntag, den 06. Mai 2007 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

#### Beschluss-Nr. 101206.06.20-0024

Auf Antrag des Bürgermeisters legt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters auf den 27. März 2007, um 18:00 Uhr fest.

## Nichtamtlicher Teil

### Bericht

über die Derwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der

## Kreisstadt Wanzleben

für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. März 1928.

#### 9. Wasserversorgung.

Die Versorgung mit Trint- und Gebrauchswasser erfolgt durch Brunnen. Für die Gehöfte, auf denen sich eigene Brunnen nicht befinden, ist die Versorgung durch Strafenbrunnen geregelt.

Die Zahl der öffentlichen Straßen-Brunnen beträgt 9.

Die Koften der Unterhaltung der öffentlichen Brunnen betrugen 1167,83 Mark.

Die Koften der Anterhaltung der öffentlichen Brunnen betrugen 1167,83 Mark.

Eine zentrale Wasserversorgungsanlage besteht nicht. Im Jahre 1914 beschäftigten sich die städtischen Körperschaften mit der Aufstellung eines Projektes für eine zentrale Wasserversorgungsanlage. Diese Vorarbeiten sind sedoch des ausbrechenden Krieges wegen nicht zum Abschluß gelangt. Seit einigen Jahren drängt die Regierung in Magdeburg auf Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage. Die städtischen Körperschaften haben bisher die Kosten einer Projektausstellung abgelehnt. Auf Veranlassung des Kulturbauamts II in Magdeburg hat im Frührschr 1926 eine Besprechung mit Vertretern der Semeinden Wanzleben, Seehausen, Sgenstedt, Remkersleben und Kl. Wanzleben in Seehausen stattgefunden, um die Frage zu prüsen, ob eine zentrale Wasserversorgungsanlage für die oben ausgeführten Orte sur Rechnung eines zu grünzdenden Zweckverbandes im Hohen Holze bei Seehausen geschaffen werden könne. Dabei stellte das Kulturbauamt die Bereitstellung der Vorarbeitskoften durch die Regierung in Aussicht, wenn die an der Ausstellung eines kostenvoranschlages beteiligten Semeinden sich bereit erklärten, die örtlichen Kosten der Ausstellung eines solchen Vorprojekts (Meßbilse, Psahren pp.) zu übernehmen. Die anwesenden Vertreter der in Frage kommenden Semeinden erklärten sich hierzu bereit. Sow wohl im Jahre 1927 als auch 1928 hat sedoch das Ministerium die vom Kulturbauamt II zur Aussarbeitung eines Voranschlages beantragten Mittel nicht bewilligt, sodaß die Angelegenheit damit wohl im Jahre 1927 als auch 1928 hat jedoch das Ministerium die vom Kulturbauamt II zur Aussarbeitung eines Voranschlages beantragten Mittel nicht bewilligt, sodaß die Angelegenheit damit vorläusig zum Stillstand gekommen ist. Sine Hinausschiebung des Projektes erscheint auch aus dem Grunde zweckmäßig, weil sich die Stadt Magdeburg mit der Frage einer Wasserversorgung aus Talsperrens-Wasser des Harzes beschäftigt. Die bezüglichen Verhandlungen mit den Interessenten des Ostharzes, der Provinz Sachsen und der Stadt Magdeburg sind noch nicht zum Abschluß geskommen. Die Frage, ob bei einer Durchführung der Versorgungsleitungen der Stadt Magdeburg durch den Kreis Wanzleben die Verlegung der Leitungen von der Bedingung abhängig gemacht werden kann, die anschlußbereiten Semeinden des Kreises Wanzleben anzuschließen, ist noch nicht geklärt, weil die zur Versägung stehenden Mossermengen noch nicht endaültia festaestellt sind. geklart, weil die zur Verfügung ftehenden Wassermengen noch nicht endgültig festgestellt sind.

Welche Versorgungvart für die Stadt Wanzleben die zweckmäßigfte ift, läßt sich 3. 3t. schwer übersehen. Die Fernversorgung aus dem harz durfte wegen der erforderlichen großen Bus

leitungen nicht als die billigste Versorgungsart anzusehen sein. Auch bei einem Gruppenwassers werk im Hohen Holze bei Seehausen wird das Wasser durch die Amortisation der langen Zusleitungen verteuert. Sine Kalkulation wird sedoch erst möglich sein, nachdem die im Hohen Holze leitungen verteuert. Sine Kalkulation wird sedoch erft möglich sein, nachdem die im Hohen Holze anstehenden Wassermengen durch Schürfungsversuche in ihrer Ergiebigkeit festgestellt und die Sestehungskoften berechnet sind. Bei Würdigung aller Umstände dürste ein eigenes Wasserwerk der Stadt wohl die zweckmäßigste Lösung der Frage bedeuten, weil diese dann unabhängig von den Nachbargemeinden ist und weil vor allen Dingen die durch eine zweckmäßige Tarispolitik entsstehenden Aleberschüsse dem Semeindehaushalt zugute kämen und zu einer Steuersenkung für die Realsteuern benutzt werden könnten. Ob in der Wanzlebener Feldmark die erforderlichen Wassermengen gewonnen werden können, hängt gleichsalls von anzustellenden Versuchen ab. Selegentslich der Auswahl des Seländes für die Badeanstalt wurde von dem Wünschelrutengänger Kreisslandmesser Kauschmannssenthin die Behauptung aufgestellt, daß die erforderlichen Wassermengen auf dem Selände hinter den Siedlungshäusern des Kreises an der Blumenberger Stausse zu ges auf dem Gelände hinter den Siedlungshäusern des Kreises an der Blumenberger Spausse zu geswinnen wären. Die augenblicklich angespannte Finanzlage der Stadt läßt die Bereitstellung von Mitteln für die Vorarbeitskoften nicht zu, sodaß ein abschließendes Urteil über die Losung der Wasserversorgungsfrage zunächst nicht zu gewinnen ist.

#### Information des Einwohnermeldeamtes

#### Glückwünsche

Auch im Jahr 2007 beabsichtigen wir, den Senioren, die in den zur Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben gehörenden Gemeinden wohnen, anlässlich ihres Geburtstages bzw. Ehejubiläums durch die Volksstimme unter Beachtung des Meldegesetzes LSA, § 34, zu gratulieren.

Die Bürger, die eine öffentliche Geburtstagsgratulation <u>nicht</u> wünschen, bitten wir, dies dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben, Markt 1-2 schriftlich bis zum <u>31.12.2006</u> mitzuteilen. Weiterhin bitten wir die Bürger, die im nächsten Jahr das Fest ihrer "Goldenen Hochzeit" bzw. ihre "Diamantene Hochzeit" begehen und eine Gratulation wünschen, dies unter Vorlage ihrer Ehe-Urkunde in unserem Einwohnermeldeamt bis zum <u>31.12.2006</u> bekannt zu geben.

#### Einwohnermeldeamt

#### Mitteilung der Gemeinde Groß Rodensleben

Der Bürgermeister der Gemeinde Groß Rodensleben teilt mit, dass ab dem 01. Januar 2007 die Straßen der Gemeinde nicht mehr maschinell gekehrt werden.

Die Bürger sind somit verpflichtet, ihre Straße vor ihrem Grundstück 14tägig selbst zu reinigen.

Manfred Huhn Bürgermeister

#### Soziales Möbellager Wanzleben

Bei uns erhalten Sie

#### Gebrauchtmöbel

aus Spenden Lieferung und Aufbau inbegriffen

#### --- ACHTUNG!---

Wir nehmen Ihre gut erhaltenen Gebrauchtmöbel auch dankend als Spende entgegen. Es entstehen für Sie keine Unkosten!

Behindertenverband, des Bördekreises e. V. Bottmersdorfer Str. 11 39164 Klein Wanzleben Telefon: 03 92 09 / 4 44 41 Mobil: 0 17 05 22 84 02

Ansprechpartner Herr Stolze (von 6:30 - 8:30 Uhr und von 14:00 - 15:00 Uhr

#### Informationen für die Bürger: Baumpflege und Baumbeseitigung

Ein Problem, mit dem sich alle Kommunen beschäftigen müssen, ist das der Pflege und Bewirtschaftung des Baumbestandes.

Allerdings gibt es hierbei vielfach Unklarheiten über die richtige Vorgehensweise, vor allem seitdem die Baumschutzsatzungen außer Kraft gesetzt worden sind.

Die nachfolgenden Hinweise sollen die bestehenden Unsicherheiten möglichst ausräumen.

Grundsätzlich gehören die Bäume zu dem Grundstück auf dem sie sich befinden. Damit ist die Gemeinde für die Bäume zuständig, die sich auf gemeindeeigenen Flächen befinden. Also auf Friedhöfen, Sportplätzen, Spielplätzen, Grünanlagen, in Parks, im öffentlichen Verkehrsraum u.ä.. Im öffentlichen Verkehrsraum ist die Gemeinde auf der Grundlage der Ortsdurchgangsrichtlinien auch für die Bäume an Kreis-, Landesund Bundesstraßen innerhalb der Ortslage verkehrssicherungspflichtig.

Notwendige Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit an Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen oder Gewässern unterliegen dabei den Regelungen des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Darin ist geregelt, dass Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 1. September bis 14. März durchgeführt werden dürfen, aber in der Zeit vom 1.Februar bis zum 30. September keine Bäume mit Horsten gefällt werden dürfen. Außerdem dürfen in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August keine Hecken geschnitten oder gerodet werden

Sollen außerhalb der genannten Zeiten entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu beantragen.

Diese Regelungen gelten für die Gemeinde und die privaten Grundstücksbesitzer gleichermaßen.

Im Zuge der Gefahrenabwehr, wenn also unmittelbar Gefahr im Verzug ist, muss natürlich sofort gehandelt werden, dann sind erforderliche Genehmigungen nachzuholen.

In der Regel entscheidet innerhalb der o.g. Zeiträume also der Grundstücksbesitzer über die vorgesehenen Pflegemaßnahmen. Es sei denn, der betreffende Baum steht unter Naturschutz oder ist ein Solitärbaum (z.B. eine ganz besondere Baumart wie Platanen, Pyramideneichen o.ä.). In einem solchen Fall ist ebenfalls die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

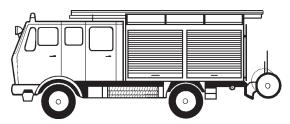
Diese Regelungen gelten für den Bereich innerhalb der Ortslage. Für den Außenbereich ist generell der Landkreis zuständig.

Ist ein Baum gefällt worden, entscheidet der Besitzer des Baumes über die Verwendung des anfallenden Holzes.

Dies gilt auch für die Gemeinde. Sie kann das Holz selbst verwerten (was eher selten ist), entsorgen lassen oder interessierten Bürgern zur Verfügung stellen und so die Kosten für die Entsorgung sparen.

SIE ERREICHEN UNS:

#### Mitteilung aus dem Ordnungsamt



#### "ES BRENNT SCHNELLER ALS MAN DENKT"

Leider wird die Arbeit der Feuerwehr immer wieder erschwert. Gerade jetzt in der Winterzeit kann es vorkommen, dass die nötigen Hydranten von Schnee und Eis verdeckt sind.

Um eine schnelle Brandbekämpfung zu gewährleisten, sollte jeder Grundstückseigentümer oder Besitzer dafür Sorge tragen, dass die Hydranten vor/auf seinem Grundstück im Winter von Schnee und Eis freigehalten werden!

#### "ES IST JA AUCH IN IHREM INTERESSE"

Da es in den meisten Gemeinden nur Hydranten unter der Erde gibt, sind diese natürlich nicht so leicht zu finden. Um Ihnen einmal zu zeigen wie solche Hydranten aussehen und wie man sie findet, sind die nachstehenden Bilder eine Hilfe.



Unterflurhydrant (ovaler Deckel mit Aufschrift <u>Hydrant</u> )



Hinweisschilder zum Auffinden von Hydranten

Für Ihre Unterstützung danken das Ordnungsamt und die fleißigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren.

#### Das muss nicht sein!

Obwohl in den Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben für die Abfallentsorgung ein umfassendes Entsorgungssystem bereitsteht, kommt es leider immer wieder vor, dass einige Unbelehrbare ihre Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Die Verstöße reichen vom Einwerfen in die Glascontainer außerhalb der zulässigen Einwurfzeiten über die Ablagerungen von Pflanzenabfällen auf öffentlichen Grundstücken oder im Wald bis hin zur Ablagerung von Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräten an den Containerplätzen oder dergleichen zwischen den Entsorgungsterminen.

Viele Bürger ärgern sich über diese illegalen Ablagerungen.

Es werden aber erfreulicherweise auch immer mehr, die ein wachsames Auge auf die Einhaltung der Sauberkeit in unserer Verwaltungsgemeinschaft haben und Anzeige erstatten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis 5.000,- Euro, Straftaten gegen die Umwelt sogar mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Es ist im Interesse aller, wenn Umweltsündern das Handwerk gelegt wird, denn die Beräumung wilder Müllverkippungen kostet den Steuerzahlern ein "kleines Vermögen".



#### Hallo Tierfreunde

Einen Hund, eine Katze oder einen Wellensittich, kurz ein Haustier in der Familie zu haben, ist eine schöne Sache.

Besonders, wenn Kinder mit Tieren aufwachsen, für sie Verantwortung übernehmen, soll dies ia erzieherisch wertvoll sein.

Auch viele unserer älteren Mitbürger halten sich ein Haustier, um dem Alleinsein zu entfliehen. Aber ein Haustier hat auch Bedürfnisse, die denen der Menschen ähnlich sind. Konkret gesagt: Wir möchten an alle Hundebesitzer, der Sauberkeit wegen, appellieren.

Wer aufmerksam durch die Stadt und Gemeinden geht wird feststellen, dass der Hundekot auf den Fußwegen überhand nimmt. Auch Straßen, Plätze, Grünanlagen, sogar Spielplätze tragen diese "Markenzeichen".

Ist dies mit unseren Vorstellungen von Sauberkeit, Ordnung, vor allem aber von Hygiene vereinbar?

Wir glauben, dass sich die Ansichten dazu nicht zwischen Tierbesitzern und denen, die kein Tier ihr eigen nennen, unterscheiden. Eine saubere Umgebung liegt uns allen am Herzen.

Deshalb sollten Sie mal wieder mit Ihrem Liebling "Gassi gehen", nehmen Sie Rücksicht auf andere und die Exkremente wieder mit nach Hause.

#### Achtung – alljährliche Schneeräumpflicht

Die Schneeräumpflicht ist Teil der Straßenreinigungspflicht. Diese obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hinsichtlich der Bürgersteige werden diese Pflichten per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Ist das Grundstück vermietet, kann der Eigentümer die Pflicht zur Gehwege-reinigung und auch zum Schneeräumen auf den oder die Mieter übertragen. Gereinigt bzw. von Schnee befreit werden müssen Gehwege vor dem Grundstück und der Weg zum Hauseingang. Wer zum Schneeräumen verpflichtet ist, muss **morgens ab sieben Uhr und abends bis 20 Uhr** Schnee und Eis beseitigen und ggf. streuen (vorzugsweise Sand). Immerhin darf er nach Ende eines Schneefalles ca. 30 Minuten abwarten, um festzustellen, ob es weiter schneien wird. Geräumt werden muss erst nach Ende des Schneefalles. Fällt permanent Schnee, muss aber trotzdem tagsüber mehrfach geräumt werden. Ist der Betreffende abwesend (Urlaub, Arbeit), muss er dafür sorgen, dass ein Vertreter seine Pflichten erfüllt. Kommt es zu einem Unfall, weil die Pflichten vernachlässigt wurden, erwarten den Verursacher hohe Schadenersatzforderungen. Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung ist möglich.

#### Sperrmüllentsorgung

Das Ordnungsamt weist nochmals darauf hin, dass Sperrmüll bei der Abfallentsorgung telefonisch angemeldet oder eine Sperrmüllkarte abgefordert werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände genauestens anzugeben ist.

Es ist verboten, den Sperrmüll schon 14 Tage vorher am Straßenrand abzustellen.

Nach Vergabe des Termines durch die Entsorgungsfirma sollte der Sperrmüll erst einen Tag vorher zum Abholen bereitgestellt werden.

#### Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

<u>Dezember</u>		
15.12.2006	17:00 Uhr Elternweihnachtsabend der Gruppe "Seppel" in Bottmersdorf	Kita "Sarrezwerge"
17.12.2006	Weihnachtsmarkt 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Wanzleben, Markt	
17.12.2006	14:00 Uhr Weihnachtskonzert in der Aula des Gymnysiums	Frauenchor Wanzleben
18.12.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
20.12.2006	Blutspende	DRK Wanzleben
20.12.2006	19:00 Uhr Weihnachtliches Programm	Bördegymnasium
21.12.2006	Volleyball Wanzleben Mitternachtsturnier	Sportjugend Bördekreis e.V.
22.12.2006	Weihnachtsfeier	Schülertreff-Tenne (DRK)
		Jugendbereich
30.12		
03.01.2007	Silvesterparty	Sozialverband Altkreis Wanzleben
<u>Januar</u>		
08.01.2007	vormittags, Lichterfest	Kita "Sarrezwerge"

#### Weihnachtsmarkt in Wanzleben

#### 3. Advent - 17.12.2006

10:00 Uhr	Eröffnung mit den Turmbläsern Besuch des Weihnachtsmannes
11:00 Uhr	Puppentheater im Rathauskeller "Der gestohlene Weihnachtsbaum"
ab 12:00 Uhr stündlich	Bilderbuchkino im Rathauskeller "Luftpost für den Weihnachtsmann"
14:00 Uhr	Auftritt der Kinder der Kita "Sarrezwerge" Besuch des Weihnachtsmannes
14:30 Uhr	Puppentheater "Kasper und der Weihnachtsmann"
15:00 Uhr	Auftritt der "Line Dancer"
16:15 Uhr	Frauenchor Wanzleben e.V.

weihnachtliches Markttreiben, altertümliches Handwerk, Bastelstraße, Kutschfahrten, Karussell

Wir laden alle recht herzlich zum Besuch des Weihnachtsmarktes auf den Marktplatz, den Rathaushof und den Rathauskeller ein.

#### Veranstaltungen des Börde-Gymnasiums

#### Weihnachtliches Programm

#### Mittwoch, 20.12.2006 - 19:00 Uhr

Am 20. Dezember 2006 um 19:00 Uhr laden die Schülerinnen und Schüler des Börde-Gymnasiums zu einem vorweihnachtlichen Programm ein. Die Besucher erwarten gesangliche und instrumentale Beiträge des Chores und verschiedener Solisten. Außerdem führt die Theater-AG das Stück "Max und Moritz" nach Wilhelm Busch auf. Eltern und Verwandte sowie Freunde unserer Schule und die Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" sind uns an diesem Abend herzlich willkommen.

#### Silvester im Kulturhaus Wanzleben

Silvesterball im Kulturhaus Wanzleben - Einlass ab 19:00 Uhr

Kartenvorverkauf ab sofort - bei Partyservice Jentzsch - WZL,

 $Poststra{\it Be}~6$ 

Telefon: 039209/3074 Kartenpreis: 60 Euro

Im Kartenpreis enthalten:

Niveauvolles Ambiente, Discothek, Programmteil, reichhaltiges warm-kaltes Buffet, Getränke, Heringssalat und Pfannkuchen zum neuen Jahr

## Soziale Fundgrube des Bördekreises e.V. "Kommen kann jeder"

Unser neu gegründeter Verein bietet aus privaten Spenden neue und gut gebrauchte Bekleidung für Kinder, Damen und Herren. In unserem Angebot finden Sie auch Markenprodukte sowie hochwertige und schöne Qualität und das alles für einen kleinen Preis.

Wir nehmen Ihre Spenden dankend entgegen.

Kommen Sie vorbei! Es lohnt sich.

Sie finden uns in: **Wanzleben, Windmühlenbreite 30 B** Öffnungszeiten: Dienstag von 10:00 - 14:00 Uhr

Mittwoch von 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 039209/2109 oder 0174-8776349



#### Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

**Dezember** 

jeden Mo 13:30 Uhr Seniorensportgruppe Sporthalle 16.12.06 Weihnachtsfeier Schützenverein Schützenhaus

18.12.06 Weihnachtsfeier im Hort Kita "Pittiplatsch"/Hort 21.12.06 Projekttag Weihnachten Grundschule

Projekttag Weihnachten Grundschu Musiktheater "Preusse"

#### Veranstaltungen des DCC Domersleben 2007

Samstag	13. Januar 2007	14:00 Uhr	Rentner / Domersleber
Samstag	20. Januar 2007	20:00 Uhr	Premiere / Domerslebe
Freitag	26. Januar 2007	20:00 Uhr	Domersleben
Samstag	27. Januar 2007	20:00 Uhr	Hohendodeleben
Freitag	02. Februar 2007	20:00 Uhr	Domersleben
Samstag	03. Februar 2007	20:00 Uhr	Domersleben
Freitag	09. Februar 2007	20:00 Uhr	Domersleben
Samstag	10. Februar 2007	20:00 Uhr	Groß Rodensleben
Freitag	16. Februar 2007	20:00 Uhr	Domersleben
Cometee	17 Fohmon 2007	20.00 I Iba	Domaralahan / Vlubtar

Samstag 17. Februar 2007 20:00 Uhr Domersleben / Klubtanz

(Veranstaltung der Volkssolidarität)

Änderungen vorbehalten!

Kartenverkauf: Freitag, den 29. Dezember 2006 im Kulturhaus in Domersleben

ab 18:00 Uhr

Restkarten können nach telefonischer Absprache erworben werden bei:

Brigitte Grabowsky und Michael Boße
Tel: 039209/50391 Tel: 0391/6215556

#### Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

**Dezember** 

16.12.200619:00 UhrWeihnachtsfeierFFwFFw Kl. Wzl17.12.200615:00 UhrAdventssingenKircheMännerchor Remk.

Oma/ Opa-Weihnachtsfeier Kita Kita Remk. Weihnachtsfeier Kinder Kita Kita Remk.

#### Rückblick auf ein ereignisreiches Jahr in der Vereinsgeschichte

Das Jahr 2006 hatte gerade begonnen, da saß der Vorstand des Frauen- und Männerchores Klein Wanzleben bereits beisammen, um die Aufgaben des neuen Jahres zu konkretisieren. Ein großes Fragezeichen stand hinter dem Weiterleben des Kirchenchores Klein Wanzleben, da die langjährige Chorleiterin des Kirchenchores Traudel Dwiles aus gesundheitlichen Gründen den Dirigentenstab aus der Hand legen musste. Doch diese Frage beantwortete sich recht schnell. Die Sängerinnen des Kirchen- und des Frauenchores fanden, dass sie sich zusammenschließen sollten, da bereits einige Frauen seit längerer Zeit in beiden Chören gesungen haben. Doch der Freude über einen zahlenmäßig gewachsenen Chor folgte die Gewissheit, dass sich die Aufgaben verdoppeln werden. Denn nun galt es auch, die Verpflichtungen im Kirchenjahr zu erfüllen. Da gab es gleich mehrer große Ereignisse in diesem Jahr zu feiern: Der renovierte Pfarrraum wurde eingeweiht, Jugendliche wurden konfirmiert, eine Hochzeit stand bevor, der Kirchenchore feierte sein 110-jähriges Bestehen und die Geißler-Orgel erhielt eine feierliche Weihe. Wir glauben, dass diese Ereignisse für alle Anwesende zu einem großen Erlebnis wur-

Besonders gerne singen wir im eigenen Ort, da wir immer zahlreiche Zuhörer begrüßen können. Dafür möchten wir uns herzlich bei allen bedanken und wünschen uns weiterhin ein solches phantastisches Publikum.

Auch waren der Frauen- und Männerchor in dem scheidenden Jahr viel unterwegs, um anderen Menschen mit ihrem Gesang Freude zu bereiten. Der Frauenchor zeigte auch außerhalb der Kreisgrenzen ihr Können. So waren sie beim Frauenchortreffen des Landeschorverbandes Sachsen Anhalt und beim Magdeburger Chortreffen beteiligt. Es ist den Mitgliedern der Chöre immer wieder ein großes Bedürfnis, Jubilare mit einem kleinen Ständchen zu erfreuen. Ganz besonders in Erinnerung sind uns das Jubiläum der KWS Klein Wanzleben, das 145-jährige Besten des Remkersleber Männerchores, die runden Geburtstage und Silberhochzeiten einiger unsere Mitglieder.

Natürlich kommt der Spaß bei uns auch nicht zu kurz. Bei den zweimal im Jahr stattfindenden Bowlingmeisterschaften der Männer wird hart um den begehrten Pokal gekämpft. Und am Himmelfahrtstag wurde in diesem Jahr eine Kremserfahrt unternommen. Der alljährliche Chorausflug des Frauenchores führte diesmal nach Dresden. Es war fast selbstverständlich, dass wir in der Frauenkirche ein Lied angestimmt haben.

Diese vielen Aktivitäten erfordert natürlich auch die Bereitschaft von allen Sängerinnen und Sängern, ein Teil ihrer Freizeit dafür zu opfern. Da alle aber mit viel Freude dabei sind, wird auch manchmal ein privater Termin verschoben. Das schweißt die Mitglieder des Vereins noch enger zusammen. Dafür möchte ich ganz herzlich danken und hoffe, dass im kommenden Jahr auch mit viel Engagement die Aufgaben erfüllt werden.

K. Mußmann Chorvereinigung Liedertafel e.V. Klein Wanzleben

#### Spendenaktion "Schwimmbad Klein Wanzleben"

Folgende Spenden sind noch eingegangen:

10,00 Euro Joachim Albrecht 15,00 Euro Christa Lösche

20,00 Euro Ursula und Hans Thorwarth 50,00 Euro Frauenchor Klein Wanzleben

Herzlichen Dank allen Spendern.

Horst Flügel Bürgermeister

#### Veranstaltungen der Stadt Seehausen

# Dezember16.12.2006SchneemannschießenSchützenverein28.12.2006Volleyballturnier zum Abschluss der Feierlichkeiten zur 1040-Jahr- Feier31.12.2006Silvesterfeier und JahreswechselHeimatverein

## Prillekentied von Irmgard Kunze, Hohendodeleben

Na de Fierdage is et wedder sowiet, et bejinnt de Prillekentied.

De Frunsliee, de et ganze Jahr na'n Acker egahn, hemm sich in'n Winter wat Gues e'dahn un sich jejensietich innelaan.

Den Kaffeeklatsch hemmse freuher "Visite" enennt, se hemm' sich ehrn Koorf under ehr Dauk eklemmt.

Da harrn se meistens et Knitteltiech drin, ook mal en paar Bongse, falls da Krabben sollten sin.

Hiete nu is Anna dran, sechse warn wie allemann, un jede hat so ehr Rezept ehatt, da war man schon vont Tauheern satt.

Doch nu stellt Anna den Kaffee op'n Disch, half un half jaaft meistens, scheen heit un ganz frisch. De Söndastassen wern hiete benutzt, un Anna harre sich richtich ruteputzt. Se harre sich ne niee Schorte vorebunn', un alle hemm se scheen efun'n.

De Prilleken warn ook gut erahn, un keiner hat da fremd edahn.

Dabei hat man sich ditt un datt vortellt, vonne Familje un en letzten Summer oppet Feld.

Wie sich bie Mariechen ne Muus inne Kiepe vorrkroopen, un von de Mannsliee, wie se wedder mal rummesoopen. Denn hat eine von uns erahn, "Liee, jetz motten wie awer gaahn, butten is et schon schummrich, balle word et diester", un denn sind wie los ebiestert.

Wie hemm'noch eraupen: "Anna, scheenen Dank", un in perfektem Hochdeutsch: "für Speis und Trank!"

#### Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 18.12.06 bis 17.01.07

Mo	18.12.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	20.12.	13:40 Uhr	Abholg. zur Adventfeier Kl. Rodensleben
		14:00 Uhr	Adventfeier in Gr. Rodensleben
		17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
So	24.12.	14:30 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel Kl. Rodensleben
		15:00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel in Hohendodeleben
		15:30 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
		16:30 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel in Domersleben
		17:00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel in Gr. Rodensleben
		18:00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel in Schleibnitz
Di	26.12.	10:00 Uhr	Christfestgottesdienst in Domersleben
		14:00 Uhr	Christfestgottesdienst in Gr. Rodensleben
Sa	30.12.	16:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Schleibnitz
		17:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Kl. Rodensleben
So	31.12.	10:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Gr. Rodensleben
		15:30 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Domersleben
Mo	01.01	14:00 Uhr	Neujahrsgottesdienst zentral in Gr. Rodensleben
Mo	08.01.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung zum Frauenkreis Domersleben
		14:15 Uhr	Abholung zum Frauenkreis Schleibnitz
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	10.01.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
Sa	13.01.	16:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
So	14.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	15.01.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	17.01.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben

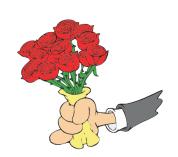
Herslichen Slückmunsch

Die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat Januar 2007 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdo	rf / Klein Germersleben		am 20.01.	Rönckendorf, Helmut	zum 82.
am 05.01.	Biere, Werner	zum 75.	am 20.01.	Kuthe, Hans	zum 72.
am 13.01.	Sommer, Konrad	zum 75.	am 22.01.	Hochbaum, Otto	zum 85.
am 18.01.	Wulkau, Lieselotte	zum 76.	am 24.01.	Giesecke, Ewald	zum 71.
am 19.01.	Biere, Vera	zum 72.	am 25.01.	Schaffel, Gerhard	zum 71.
am 20.01.	Streich, Horst	zum 72.	am 30.01.	Feldmann, Hermann	zum 72.
am 24.01.	Brandt, Inge	zum 73.			
am 26.01.	Anklam, Horst	zum 70.	Hohendode	eleben	
am 28.01.	Harzer, Walter	zum 72.	am 01.01.	Wanowsky, Hans-Werner	zum 75.
			am 02.01.	Kühne, Max	zum 87.
Domerslebe	en		am 02.01.	Kups, Hans-Dieter	zum 74.
am 01.01.	Pillusch, Gertrud	zum 86.	am 03.01.	Sudhoff, Brunhilde	zum 85.
am 01.01.	Herrmann, Liesbeth	zum 93.	am 03.01.	Maibaum, Therese	zum 70.
am 01.01.	Köhne, Sigrid	zum 73.	am 06.01.	Döring, Dieter	zum 75.
am 11.01.	Nagelmüller, Franz	zum 77.	am 08.01.	Mund, Lieselotte	zum 85.
am 12.01.	Myrrhe, Martha	zum 83.	am 08.01.	Rathmann, Eckardt	zum 73.
am 13.01.	Gesien, Burkhard	zum 75.	am 09.01.	Thiers, Waltraud	zum 74.
am 20.01.	Harczynski, Franz	zum 71.	am 14.01.	Horn, Hans	zum 92.
am 20.01.	Gregoire, Renate	zum 70.	am 14.01.	Märtens, Hubert	zum 77.
am 20.01.	Gorges, Elli	zum 91.	am 18.01.	Holle, Elisabeth	zum 77.
am 22.01.	Etzholz, Ilse	zum 85.	am 21.01.	Raeck, Annemarie	zum 81.
am 22.01.	Schmiede, Maria	zum 80.	am 21.01.	Gruß, Grete	zum 79.
am 26.01.	Keitel, Margarete	zum 73.	am 21.01.	Schönefeld, Sigrid	zum 74.
am 28.01.	Reichmann, Heinz	zum 76.	am 24.01.	Reimer, Hildegard	zum 86.
			am 27.01.	Hubert, Gerhard	zum 70.
Dreileben					
am 06.01.	Lassak, Anton	zum 71.	Klein Rode		
am 12.01.	Lohse, Edith	zum 72.	am 02.01.	Hellmann, Edith	zum 77.
am 15.01.	Streidt, Elsbeth	zum 71.	am 13.01.	Uebe, Ursula	zum 79.
am 17.01.	Trätner, Lisa	zum 91.	am 18.01.	Wenzlawe, Ruth	zum 81.
am 22.01.	Arnold, Gertrud	zum 87.			
am 25.01.	Horbach, Gero	zum 70.		zleben / Remkersleben / Meyendorf	
am 27.01.	Fischer, Elfriede	zum 80.	am 01.01.	Jaschke, Horst	zum 70.
			am 01.01.	Lösche, Christa	zum 70.
Eggenstedt			am 02.01.	Weimann, Franziska	zum 81.
am 01.01.	Wilde, Wolfgang	zum 73.	am 02.01.	Nannke, Irmgard	zum 75.
am 07.01.	Barheine, Heinz	zum 71.	am 03.01.	Heise, Berthold	zum 70.
am 16.01.	Kosub, Hedwig	zum 76.	am 03.01.	Maier, Elisabeth	zum 87.
am 21.01.	Voigt, Gerhard	zum 72.	am 04.01.	Blenk, Liesbeth	zum 95.
am 22.01.	Beck, Erna	zum 83.	am 05.01.	Schulz, Elsa	zum 88.
am 30.01.	Sprenger, Ilse	zum 74.	am 06.01.	Riedel, Martha	zum 93.
C 0 D - 1	and the second section of the second		am 06.01.	Kollo, Ursula	zum 87.
	nsleben / Hemsdorf / Bergen	70	am 06.01.	Jacob, Otto	zum 82.
am 01.01.	Müller, Richard	zum 79.	am 06.01.	Kunze, Käthe	zum 79.
am 01.01.	Fahldieck, Christa	zum 70. zum 70.	am 06.01.	Kagelmann, Hildegard	zum 77.
am 03.01.	Strauß, Helga		am 07.01.	Uhde, Annemarie	zum 83.
am 04.01. am 05.01.	Fredecke, Ewald	zum 80.	am 09.01. am 10.01.	Lindemann, Barbara	zum 71.
am 05.01.	Borrmann, Paula	zum 70. zum 82.		Spors, Alfred	zum 83.
am 07.01.	Schwieger, Brunhilde	zum 82. zum 73.	am 10.01.	Schmitt, Eva	zum 75.
	Triebe, Irmtraud		am 10.01.	Baake, Otto	zum 95.
am 09.01.	Fischer, Otto	zum 82.	am 11.01.	Miczkowiak, Nikolaus	zum 82.
am 19.01.	Krüger, Emmi	zum 81.	am 11.01.	Hobohm, Heinz	zum 72.

am 11.01.         Därnicke, Alfred         zum 71.         am 02.01.         Dubberke, Käthe         zum 75.           am 13.01.         Gebhardt, Werner         zum 81.         am 02.01.         Miller, Alexander         zum 75.           am 13.01.         Strickrodt, Fdeltraud         zum 72.         am 03.01.         Rammanne, Hans         zum 73.           am 13.01.         Karkow, Wally         zum 70.         am 04.01.         Kermhach, Karl         zum 72.           am 15.01.         Haufe, Alice         zum 70.         am 05.01.         Dr. König, Sigbert         zum 71.           am 19.01.         Passier, Walter         zum 88.         am 05.01.         Krittper, Martha         zum 72.           am 20.01.         Lange, Irmgard         zum 80.         am 07.01.         Herrmann, Willi         zum 73.           am 21.01.         Wardawski, Frika         zum 71.         am 09.01.         Herrmann, Willi         zum 73.           am 22.01.         Helmecke, Gerhard         zum 79.         am 09.01.         Halnke, Anna         zum 73.           am 23.01.         Laske, Gertrud         zum 84.         am 10.01.         Jagielki, Heinz         zum 73.           am 24.01.         Kertzek, Gerhard         zum 78.         am 10.01.         Jagielki, Heinz						
mm 13.01   Gebhardt, Werner   zum 81   am 02.01   Miller, Alexander   zum 70   am 13.01   Strickrodt, Edeltraud   zum 72   am 04.01   Kermbach, Karl   zum 74   zum 75   mm 13.01   Karrow, Wally   zum 77   am 04.01   Sitok, Hedwig   zum 75   zum 70   am 04.01   Sitok, Hedwig   zum 74   zum 75   zum 70   am 09.01   Sitok, Hedwig   zum 71   zum 73   zum 79   zum 80   zum 90   zum	am 11.01	Dänicke Alfred	711m 71	am 02 01	Dubberke Käthe	711m 75
mm 13.01   Nieschollek Maria   zum 80.   mm 03.01   Ramme, Hans   zum 74.   mm 13.01   Karow, Wally   zum 77.   mm 04.01   Sitko, Hedwig   zum 78.   mm 15.01   Haufe, Altice   zum 70.   mm 05.01   Dr. König, Sigbert   zum 71.   mm 19.01   Passier, Walter   zum 88.   mm 05.01   Celtze, Eva   zum 70.   mm 07.01   Lange, Irmgard   zum 86.   mm 07.01   Herrmann, Willi   zum 77.   mm 20.01   Lange, Irmgard   zum 80.   mm 07.01   Gerhard   zum 73.   mm 07.01   Celtze, Eva   zum 73.   mm 07.01   Celtze, Eva   zum 73.   mm 07.01   Celtze, Eva   zum 74.   mm 07.01   Celtze, Eva   zum 75.   mm 10.01   Celtze, Ev						
am 13.01,   Strickrodt, Edeltraud   zum 72,   am 04.01,   Sternbach, Karl   zum 73,   am 13.01,   starow, Wally   zum 77,   am 04.01,   Stiko, Hedwig   zum 95,   am 15.01,   haufe, Alice   zum 70,   am 05.01,   Dr. König, Sighert   zum 71,   zum 74,   am 19.01,   Passier, Walrer   zum 88,   am 06.01,   Kriper, Martha   zum 94,   am 20.01,   Lange, Irmgard   zum 80,   am 07.01,   Horns, Sibylle   zum 73,   am 20.01,   Standfulß, Margarete   zum 70,   am 07.01,   Horns, Sibylle   zum 73,   am 21.01,   Dietrich, Günter   zum 70,   am 07.01,   Standfulß, Margarete   zum 71,   am 21.01,   Dietrich, Günter   zum 70,   am 09.01,   Zum 86,   am 07.01,   Loske, Gerhard   zum 73,   am 10.01,   Zum 81,   am 23.01,   Loske, Gerhard   zum 73,   am 10.01,   Lilinger, Robert   zum 73,   am 24.01,   Klapper, Elly   zum 87,   am 10.01,   Lilinger, Robert   zum 73,   am 20.01,   Strickrodt, Heinz   zum 78,   am 10.01,   Schulze, Edith   zum 88,   am 11.01,   Quantz, Egbert   zum 83,   am 11.01,   Quantz, Egbert   zum 83,   am 10.01,   Schulze, Edith   zum 86,   am 12.01,   Germer, Reinhold   zum 78,   am 12.01,   Schulze, Edith   zum 86,   am 12.01,   Germer, Reinhold   zum 73,   am 14.01,   Kasten, Klaus   zum 70,   am 14.01,   Kasten, Klaus   zum 70,   am 14.01,   Kasten, Klaus   zum 70,   am 14.01,   Grineberg, Anni   zum 72,   am 14.01,   Kasten, Klaus   zum 70,   am 14.01,   Grineberg, Anni   zum 72,   am 14.01,   Grineberg, Anni   zum 72,   am 14.01,   Grineberg, Anni   zum 72,   am 14.01,   Grineberg, Anni   zum 73,   am 14.01,   Grineberg, Anni   zum 74,   am 14.01,   Grineberg, Bultick,		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
mm 13.01   Karow, Wally						
mm 15.01.   Haufe, Alice					•	I
mm 19.01   Wolter, Lisa					•	I
am 19.01.   Passier, Walter   zum 88.   am 06.01.   Kriper, Martha   zum 94.   am 20.01.   Standfuß, Margarete   zum 86.   am 07.01.   Hermann, Willi   zum 75.   am 20.01.   Standfuß, Margarete   zum 80.   am 07.01.   Gumprecht, Mathilde   zum 73.   am 21.01.   Dietrich, Ginter   zum 70.   am 09.01.   Stradd, Brigitte   zum 73.   am 21.01.   Dietrich, Ginter   zum 70.   am 09.01.   Stradd, Brigitte   zum 72.   am 22.01.   Hahnke, Anna   zum 84.   am 23.01.   Loske, Gerhard   zum 83.   am 10.01.   Jagielki, Heinz   zum 79.   am 24.01.   Klapper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 79.   am 24.01.   Klapper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 78.   am 10.01.   Strickrodt, Heinz   zum 83.   am 11.01.   Quantz, Egbert   zum 85.   am 12.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 12.01.   Germer, Reinbold   zum 78.   am 13.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Sommer, Hans-Joachim   zum 74.   am 13.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 14.01.   Base, Ursula   zum 74.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 04.01.   Fricke, Hildegard   zum 82.   am 15.01.   Base, Ursula   zum 73.   am 04.01.   Neumann, Ilse   zum 72.   am 14.01.   Seidel, Helga   zum 72.   am 14.01.   Seidel, Helga   zum 73.   am 04.01.   Neumann, Helga   zum 72.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Neumann, Helga   zum 72.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Neumann, Helga   zum 72.   am 15.01.   Seide, Helga   zum 73.   am 09.01.   Schulze, Hana   zum 74.   am 14.01.   Schulze, Hana   zum 75.   am 19.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 17.01.   Schulze, Hana   zum 99.   am 17.01.   Schulze, Hana   zum 99.   am 17.01.   Schulze, Hana   zum 94.   am 12.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 24.01.   Wille, Christa   zum 78.   am 22.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 24.01.   Wille, Christa   zum 79.   am 22.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 24.01.   Wille, Christa   zum 79.   am 22.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 24.01.   Wilke, Ch						I
am 20.01   StandfntB, Margarete   zum 86.   am 07.01   Hermann, Willi   zum 77.   am 20.01   Slawinski, Heinz   zum 70.   am 07.01   Gumprecht, Mathilde   zum 73.   am 21.01   Wazlawski, Erika   zum 70.   am 09.01   Jung, Gerhard   zum 73.   am 21.01   Dietrich, Ginther   zum 70.   am 09.01   Jung, Gerhard   zum 73.   am 22.01   Helmecke, Gerhard   zum 79.   am 09.01   Jagielki, Heinz   zum 79.   am 09.01   Jagielki, Heinz   zum 79.   am 22.01   Krenzek, Gertrud   zum 84.   am 10.01   Jagielki, Heinz   zum 78.   am 12.01   Siriad, Bobert   zum 78.   am 12.01   Siriad, Siria						I
am 20.01.   Lange, Irmgard   zum 80.   am 07.01.   Horn, Sibylle   zum 73.   am 21.01.   Wazlawski, Heinz   zum 70.   am 07.01.   Gumprecht, Mathilde   zum 73.   am 21.01.   Dietrich, Günter   zum 70.   am 09.01.   Jung, Gerhard   zum 73.   am 21.01.   Loske, Gerhard   zum 73.   am 09.01.   Loske, Gerhard   zum 73.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 79.   am 24.01.   Klapper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 79.   am 24.01.   Klapper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 79.   am 29.01.   Strickrodt, Heinz   zum 78.   am 12.01.   Quantz, Egbert   zum 83.   am 12.01.   Quantz, Egbert   zum 85.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 76.   am 30.01.   Schulze, Edith   zum 84.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 76.   am 30.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 12.01.   Sommer, Hans-Joachim   zum 74.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 77.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 77.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 79.   am 15.01.   Böse, Ursula   zum 79.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 84.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 85.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 83.   am 30.01.   Schulze, Barbe, Erika   zum 75.   am 15.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 06.01.   Nimmergut, Otto   zum 79.   am 15.01.   Seabe, Erika   zum 75.   am 15.01.   Hauser, Kurt   zum 84.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 85.   am 15.01.   Eg						
am 20.01.   Slawinski, Heinz   zum 70.   am 07.01.   Gumprecht, Mathilde   zum 73.   am 21.01.   Dietrich, Günter   zum 70.   am 09.01.   Straad, Brigitte   zum 73.   am 22.01.   Helmecke, Gerhard   zum 79.   am 09.01.   Straad, Brigitte   zum 73.   am 10.01.   Jagielki, Heinz   zum 79.   am 24.01.   Krenzek, Gertrud   zum 84.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 78.   am 12.01.   Messerschmidt, Irma   zum 83.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 73.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 73.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 93.   am 12.01.   Gajewski, Chard   zum 73.   am 12.01.   Gajewski, Chard   zum 73.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 93.   am 13.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 12.01.   Germer, Reinhold   zum 83.   am 30.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Sommer, Hans-Joachim   zum 74.   am 13.01.   Sommer, Hans-Joachim   zum 74.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 82.   am 30.01.   Schulze, Hildegard   zum 85.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 74.   am 14.01.   Vilker, Anna   zum 99.   am 09.01.   Lorek, Paul   zum 82.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 75.   am 17.01.   Haine, Gertrud   zum 76.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 79.   am 17.01.   Weber, Anna   zum 99.   am 17.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 76.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 79.   am 17.01.   Mehrch, Anneliese   zum 81.   am 12.01.   Maaß, Karl-Heinz   zum 75.   am 17.01.   Heinrichs, Ise   zum 78.   am 12.01.   Schulze, Hanna   zum 74.   am 22.01.   Schrider, Helga   zum 77.   am 22.01.   Schrider, Helga   zum 77.   am 22.01.						
am 21.01.   Wazlawski, Erika   zum 71.   am 09.01.   Jung, Gerbard   zum 73.   am 21.01.   Dietrich, Günter   zum 79.   am 09.01.   Straad, Brigitte   zum 74.   am 23.01.   Loske, Gerhard   zum 73.   am 09.01.   Hahnke, Anna   zum 84.   am 12.01.   Loske, Gerhard   zum 73.   am 10.01.   Jagielki, Heinz   zum 79.   am 24.01.   Klapper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Illinger, Robert   zum 73.   am 24.01.   Klapper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Illinger, Robert   zum 73.   am 26.01.   Messerschmidt, Irma   zum 83.   am 11.01.   Gajewski, Antonie   zum 93.   am 29.01.   Strickrodt, Heinz   zum 78.   am 12.01.   Speke, Gerhard   zum 78.   am 12.01.   Degner, Gertrud   zum 84.   am 12.01.   Speke, Gerhard   zum 78.   am 30.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Sommer, Hans-Joachim   zum 74.   am 14.01.   Hinz, Christa   zum 72.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 82.   am 30.01.   Fricke, Hildegard   zum 82.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 82.   am 30.01.   Kasten, Klaus   zum 70.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Teichmann, Helga   zum 78.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Teichmann, Helga   zum 76.   am 19.01.   Sricke, Hildegard   zum 76.   am 19.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 74.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 75.   am 17.01.   Kohnert, Erna   zum 76.   am 19.01.   Fard, Willi   zum 86.   am 13.01.   Barbe, Erika   zum 76.   am 19.01.   Schulze, Hana   zum 76.   am 19.01.   Schulze, Hana   zum 76.   am 19.01.   Kuschel, Renate   zum 79.   am 17.01.   Heinrichs, Ilse   zum 79.   am 22.01.   Maß, Karl-Heinz   zum 75.   am 17.01.   Heinrichs, Ilse   zum 79.   am 22.01.   Schulze, Hana   zum 79.   am 22.01.   Schulze, Karl   zum 79.   am 22.01.   Schm				am 07.01.	•	
am 21.01.   Dietrich, Günter   zum 70.   am 09.01.   Strnad, Brīgitte   zum 72.   am 22.01.   Helmecke, Gerhard   zum 73.   am 10.01.   Jagielki, Heinz   zum 79.   am 24.01.   Krenzek, Gertrud   zum 84.   am 10.01.   Jagielki, Heinz   zum 73.   am 10.01.   Jagielki, Heinz   zum 73.   am 26.01.   Messerschmidt, Irma   zum 83.   am 11.01.   Quantz, Egbert   zum 85.   am 27.01.   Hartmann, Elly   zum 86.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 78.   am 12.01.   Strickrodt, Heinz   zum 78.   am 12.01.   Pyko, Gerbard   zum 76.   am 30.01.   Degner, Gertrud   zum 84.   am 12.01.   Germer, Reinhold   zum 83.   am 30.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 71.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 71.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 72.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 72.   am 13.01.   Seehausen   am 13.01.   Signature   zum 78.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 83.   am 18.01.   Sidel, Helga   zum 76.   am 06.01.   Nimmergut, Otto   zum 79.   am 15.01.   Sidel, Helga   zum 76.   am 09.01.   Lorek, Paul   zum 83.   am 18.01.   Wriedt, Gerda   zum 82.   am 15.01.   Sidel, Helga   zum 76.   am 09.01.   Lorek, Paul   zum 83.   am 18.01.   Wriedt, Gerda   zum 82.   am 15.01.   Sidel, Helga   zum 76.   am 19.01.   Schader, Helga   zum 77.   am 17.01.   Kobnert, Erna   zum 79.   am 19.01.   Schader, Helga   zum 79.   am 19.01.   Schader, Helga   zum 79.   am 19.01.   Schader, Helga   zum 79.   am 22.01.   Ascherey, Elisabeth   zum 84.   am 19.01.   Schader, Helga   zum 79.   am 22.01.   Aschere, Elisabeth   zum 84.   am 19.01.   Schader, Helga   zum 77.   am 22.01.   Schader, Helga   zum 79.   am 22.01.   Schader, Helga			zum 71.	am 09.01.	-	zum 73.
am 23.01.         Loske, Gerhard         zum 73.         am 10.01.         Jagielki, Heinz         zum 78.           am 24.01.         Krenzek, Gertrud         zum 84.         am 10.01.         Bog, Heinz         zum 78.           am 24.01.         Klapper, Elly         zum 83.         am 10.01.         Unantz, Egbert         zum 78.           am 27.01.         Hartmann, Elly         zum 86.         am 12.01.         Gajewski, Antonie         zum 78.           am 30.01.         Degner, Gertrud         zum 84.         am 12.01.         Germer, Reinhold         zum 76.           am 30.01.         Schulze, Edith         zum 78.         am 13.01.         Germer, Reinhold         zum 73.           am 30.01.         Schulze, Edith         zum 78.         am 13.01.         Böse, Ursula         zum 71.           am 01.01.         Hinz, Christa         zum 72.         am 14.01.         Hauser, Kurt         zum 71.           am 03.01.         Kasten, Klaus         zum 70.         am 15.01.         Egeling, Erich         zum 72.           am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 82.         am 15.01.         Eggling, Erich         zum 82.           am 04.01.         Nimergeut, Otto         zum 72.         am 15.01.         Seidel, Helga         zum 76. <th>am 21.01.</th> <td>Dietrich, Günter</td> <td>zum 70.</td> <td>am 09.01.</td> <td>•</td> <td>zum 72.</td>	am 21.01.	Dietrich, Günter	zum 70.	am 09.01.	•	zum 72.
am 24.01.   Krenzek, Gertrud   zum 87.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 73.   am 24.01.   Klepper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 73.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 75.   am 10.01.   Bog, Heinz   zum 85.   am 11.01.   Gajewski, Antonie   zum 95.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 95.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 76.   am 13.01.   Bog, Ursula   zum 76.   am 13.01.   Sommer, Hans-Joachim   zum 74.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 74.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 71.   am 10.01.   Hinz, Christa   zum 72.   am 14.01.   Grüneberg, Anni   zum 72.   am 14.01.   Grüneberg, Anni   zum 73.   am 04.01.   Kasten, Klaus   zum 70.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Teichmann, Helga   zum 72.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 76.   am 09.01.   Lorek, Paul   zum 83.   am 16.01.   Sommergut, Otto   zum 79.   am 17.01.   Weber, Anna   zum 99.   am 09.01.   Lorek, Paul   zum 76.   am 19.01.   Arndt, Willi   zum 83.   am 16.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 76.   am 19.01.   Barbe, Erika   zum 76.   am 19.01.   Arndt, Willi   zum 83.   am 16.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 76.   am 19.01.   Schrader, Erna   zum 95.   am 21.01.   Heinrichs, Ilse   zum 79.   am 22.01.   Ascheberg, Elisiabeth   zum 84.   am 19.01.   Schrader, Helga   zum 77.   am 22.01.   Schrader, Helga   zum 77.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 73.   am 24.01.   Maßk, Karl-Heinz   zum 73.   am 24.01.   Melinchneier, Anneliese   zum 87.   am 24.01.   Melinchneier, Anneliese   zum 87.   am 24.01.   Melinchneier, Anneliese   zum 79.   am 24.	am 22.01.	Helmecke, Gerhard	zum 79.	am 09.01.	Hahnke, Anna	zum 84.
am 24.01.   Klapper, Elly   zum 87.   am 10.01.   Illinger, Robert   zum 78.   am 26.01.   Messerschmidt, Irma   zum 83.   am 11.01.   Quantz, Egbert   zum 85.   am 12.01.   am 12.01.   Guesski, Antonie   zum 93.   am 29.01.   Strickrodt, Heinz   zum 78.   am 12.01.   Pyko, Gerhard   zum 78.   am 13.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 71.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 71.   am 13.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 14.01.   Hinz, Christa   zum 70.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 14.01.   Hinz, Christa   zum 70.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 14.01.   Hinz, Christa   zum 70.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 14.01.   Hinz, Christa   zum 70.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Neumann, Ilse   zum 82.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Nimmergut, Otto   zum 79.   am 15.01.   Seidel, Helga   zum 76.   am 19.01.   Lorek, Paul   zum 83.   am 18.01.   Wriedt, Gerda   zum 82.   am 09.01.   Barbe, Erika   zum 76.   am 19.01.   Arndt, Willi   zum 83.   am 16.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 76.   am 19.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 71.   am 22.01.   Ascheberg, Elisabeth   zum 75.   am 17.01.   Kuschel, Renate   zum 71.   am 22.01.   Schulze, Hanna   zum 75.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 75.   am 22.01.   Schulze, Hanna   zum 75.   am 22.01.   Schizder, Helga   zum 77.   am 22.01.   Schizder, Helga   zum 77.   am 22.01.   Schizder, Helga   zum 77.   am 22.01.   Schizder, Ghard, Charlotte   zum 78.   am 24.01.   Wilke, Christa   zum 75.   am 25.01.   Am 26.01.   Schizder, Helga   zum 75.   am 27.01.   Geßner, Ilona   zum 75.   am 29.01.   Schizder, Charlotte   zum 83.   am 23.01.   Helinrichs, Karl   zum 75.   am 24.01.   Wilke, Christa   zum 75.   am 24.01.   Wilke, Christa   zum 75.   am 24.01.   Wilke, Christa   zum 75.   am 29.01.   Schizder, Melderna	am 23.01.	Loske, Gerhard	zum 73.	am 10.01.	Jagielki, Heinz	zum 79.
am 26.01.         Messerschmidt, Irma         zum 83.         am 11.01.         Quantz, Egbert         zum 85.           am 27.01.         Hartmann, Elly         zum 86.         am 12.01.         Gajewski, Antonie         zum 79.           am 29.01.         Strickrodt, Heinz         zum 78.         am 12.01.         Pyko, Gerhard         zum 77.           am 30.01.         Degner, Gertrud         zum 84.         am 12.01.         Sommer, Hans-Joachim         zum 74.           am 30.01.         Schulze, Edith         zum 78.         am 13.01.         Böse, Ursula         zum 77.           am 01.01.         Hinz, Christa         zum 72.         am 14.01.         Grüneberg, Anni         zum 72.           am 03.01.         Fricke, Hildegard         zum 85.         am 15.01.         Egeling, Erich         zum 82.           am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 72.         am 15.01.         Sagasser, Ingeborg         zum 73.           am 04.01.         Teichmann, Helga         zum 72.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 78.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 78.           am 99.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg	am 24.01.	Krenzek, Gertrud	zum 84.	am 10.01.	Bog, Heinz	zum 78.
am 27.01.   Hatmann, Elly   zum 86.   am 12.01.   Gajewski, Antonie   zum 93.   am 29.01.   Strickrodt, Heinz   zum 78.   am 12.01.   Pyko, Gerhard   zum 76.   am 30.01.   Degner, Gertrud   zum 84.   am 12.01.   Bogener, Reinhold   zum 83.   am 30.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Bose, Ursula   zum 71.   am 13.01.   Bose, Ursula   zum 71.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 01.01.   Hinz, Christa   zum 72.   am 14.01.   Grüneberg, Anni   zum 72.   am 03.01.   Fricke, Hildegard   zum 85.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 03.01.   Kasten, Klaus   zum 70.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Neumann, Ilse   zum 82.   am 15.01.   Haase, Elli   zum 86.   am 04.01.   Teichmann, Helga   zum 72.   am 16.01.   Seidel, Helga   zum 76.   am 19.01.   Seidel, Helga   zum 76.   am 19.01.   Arolt, Willi   zum 83.   am 18.01.   Wriedt, Gerda   zum 82.   am 15.01.   Hance, Gertrud   zum 83.   am 18.01.   Wriedt, Gerda   zum 84.   am 19.01.   Arolt, Willi   zum 83.   am 16.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 76.   am 19.01.   Palenga, Anneliese   zum 86.   am 17.01.   Kohert, Erna   zum 95.   am 21.01.   Herzog, Ernst   zum 75.   am 17.01.   Kuschel, Renate   zum 71.   am 22.01.   Maaß, Karl-Heinz   zum 79.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 94.   am 22.01.   Maaß, Karl-Heinz   zum 75.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 94.   am 22.01.   Beitler, Herbert   zum 75.   am 23.01.   Hilliger, Werner   zum 84.   am 24.01.   Malek, Hildegard   zum 75.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 78.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 79.   a	am 24.01.	Klapper, Elly	zum 87.	am 10.01.	Illinger, Robert	zum 73.
am 29.01.   Strickrodt, Heinz   zum 78.   am 12.01.   Pyko, Gerhard   zum 76.   am 30.01.   Degner, Gertrud   zum 84.   am 12.01.   Germer, Reinhold   zum 83.   am 30.01.   Schulze, Edith   zum 78.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 71.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Frankirrt   zum 81.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Frankirrt   zum 81.   am 14.01.   Frankirrt   zum 81.   am 14.01.   Ermolod   zum 72.   am 14.01.   Ermolod   zum 73.   am 14.01.   Ermolod   zum 73.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 03.01.   Ericke, Hildegard   zum 72.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Teichmann, Helga   zum 72.   am 16.01.   Scidel, Helga   zum 76.   am 06.01.   Nimmergut, Otto   zum 79.   am 17.01.   Weber, Anna   zum 99.   am 09.01.   Dorek, Paul   zum 83.   am 18.01.   Wriedt, Gerda   zum 82.   am 09.01.   Barbe, Erika   zum 76.   am 19.01.   Arndt, Willi   zum 83.   am 17.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 76.   am 19.01.   Arndt, Willi   zum 83.   am 17.01.   Kohnert, Erna   zum 95.   am 21.01.   Herzog, Ernst   zum 75.   am 17.01.   Kuschel, Renate   zum 71.   am 22.01.   Maß, Karl-Heinz   zum 75.   am 19.01.   Schrader, Helga   zum 77.   am 22.01.   Maß, Karl-Heinz   zum 79.   am 22.01.   Schrader, Helga   zum 77.   am 22.01.   Steinfeldt, Willi   zum 73.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 73.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 74.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 75.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 24.01.   Steinfeldt, Willi   zum 7	am 26.01.	Messerschmidt, Irma	zum 83.	am 11.01.	Quantz, Egbert	zum 85.
am 30.01.   Degner, Gertrud   zum 84.   am 12.01.   Germer, Reinhold   zum 78.   am 13.01.   Sommer, Hans-Joachim   zum 74.   am 13.01.   Böse, Ursula   zum 71.   zum 81.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Hauser, Kurt   zum 81.   am 14.01.   Fricke, Hildegard   zum 85.   am 15.01.   Egeling, Erich   zum 82.   am 03.01.   Kasten, Klaus   zum 70.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Neumann, Ilse   zum 82.   am 15.01.   Sagasser, Ingeborg   zum 73.   am 04.01.   Teichmann, Helga   zum 72.   am 16.01.   Seidel, Helga   zum 76.   am 19.01.   Seidel, Helga   zum 76.   am 19.01.   Seidel, Helga   zum 76.   am 19.01.   Barbe, Erika   zum 86.   am 19.01.   Arndt, Willi   zum 83.   am 16.01.   Mollenhauer, Ursula   zum 76.   am 19.01.   Berge, Ingeborg   zum 77.   am 17.01.   Kohnert, Erna   zum 95.   am 21.01.   Herzog, Ernst   zum 77.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 79.   am 22.01.   Ascheberg, Elisabeth   zum 86.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 79.   am 22.01.   Maaß, Karl-Heinz   zum 79.   am 19.01.   Schulze, Hanna   zum 79.   am 22.01.   Maaß, Karl-Heinz   zum 77.   am 21.01.   Steinfeldt, Willi   zum 77.   am 22.01.   Steinfeldt, Willi   zum 78.   am 24.01.   Malek, Hildegard   zum 75.   am 24.01.   Molf, Sonja   zum 70.   am 24.01.	am 27.01.	Hartmann, Elly	zum 86.	am 12.01.	Gajewski, Antonie	zum 93.
am 30.01.   Schulze, Edith	am 29.01.	Strickrodt, Heinz	zum 78.	am 12.01.	Pyko, Gerhard	zum 76.
Seehausen         am 13.01.         Böse, Ursula am 14.01.         zum 71.           am 01.01.         Hinz, Christa         zum 72.         am 14.01.         Hauser, Kurt         zum 81.           am 03.01.         Fricke, Hildegard         zum 85.         am 15.01.         Egeling, Erich         zum 82.           am 03.01.         Kasten, Klaus         zum 70.         am 15.01.         Sagasser, Ingeborg         zum 73.           am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 72.         am 15.01.         Sagasser, Ingeborg         zum 76.           am 04.01.         Teichmann, Helga         zum 72.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 04.01.         Lorek, Paul         zum 82.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 99.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 13.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Kolhente, Erna         zum 94.         am 19.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.	am 30.01.	Degner, Gertrud	zum 84.	am 12.01.	Germer, Reinhold	zum 83.
Seehausen am 01.01.         am 01.01.         Hinz, Christa         zum 72.         am 14.01.         Grüneberg, Anni         zum 72.           am 03.01.         Fricke, Hildegard         zum 85.         am 15.01.         Egeling, Erich         zum 82.           am 03.01.         Kasten, Klaus         zum 70.         am 15.01.         Segasser, Ingeborg         zum 73.           am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 82.         am 15.01.         Haase, Elli         zum 76.           am 04.01.         Nimmergut, Otto         zum 79.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 82.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 75.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Ma	am 30.01.	Schulze, Edith	zum 78.			
am 01.01.         Hinz, Christa         zum 72.         am 14.01.         Grüneberg, Anni         zum 82.           am 03.01.         Fricke, Hildegard         zum 85.         am 15.01.         Egeling, Erich         zum 82.           am 04.01.         Kasten, Klaus         zum 70.         am 15.01.         Sagasser, Ingeborg         zum 73.           am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 82.         am 15.01.         Haase, Elli         zum 86.           am 04.01.         Teichmann, Helga         zum 72.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 06.01.         Nimmergut, Otto         zum 79.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 96.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 95.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Heinrichs, Ilse         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 78.<						
am 03.01.         Fricke, Hildegard         zum 85.         am 15.01.         Egeling, Erich         zum 82.           am 03.01.         Kasten, Klaus         zum 70.         am 15.01.         Sagasser, Ingeborg         zum 73.           am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 82.         am 15.01.         Haase, Elli         zum 86.           am 04.01.         Teichmann, Helga         zum 72.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 06.01.         Nimmergut, Otto         zum 79.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 99.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 82.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Herzog, Ernst         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 79.         am 22.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Maß, Karl-Heinz         zum 79. </td <th></th> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>						
am 03.01.         Kasten, Klaus         zum 70.         am 15.01.         Sagasser, Ingeborg         zum 73.           am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 82.         am 15.01.         Haase, Elli         zum 86.           am 04.01.         Teichmann, Helga         zum 72.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 06.01.         Nimmergut, Otto         zum 79.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 82.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Herzog, Ernst         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 75.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Mackeherg, Elisabeth         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Helga         zum 77.         am 22.01.         Keiter, Herbert <td< td=""><th></th><td></td><td></td><td></td><td>•</td><td></td></td<>					•	
am 04.01.         Neumann, Ilse         zum 82.         am 15.01.         Haase, Elli         zum 86.           am 04.01.         Teichmann, Helga         zum 72.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 06.01.         Nimmergut, Otto         zum 79.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 99.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 95.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Heinrichs, Ilse         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 75.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Maß, Karl-Heinz         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 77.         am 22.01.         Krug, Martha         zum 78. </td <th></th> <td>_</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>		_				
am 04.01.         Teichmann, Helga         zum 72.         am 16.01.         Seidel, Helga         zum 76.           am 06.01.         Nimmergut, Otto         zum 79.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 99.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 95.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 77.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 86.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Krug, Martha         zum 78.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Krug, Martha         zum						
am 06.01.         Nimmergut, Otto         zum 79.         am 17.01.         Weber, Anna         zum 99.           am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 75.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 86.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Maaß, Karl-Heinz         zum 75.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 75.           am 19.01.         Münchmeier, Anneliese         zum 82.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 75.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 75.           am 19.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 24.01.         Ostant, Gertrud <th></th> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>						
am 09.01.         Lorek, Paul         zum 83.         am 18.01.         Wriedt, Gerda         zum 82.           am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 95.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Heinrichs, Ilse         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 86.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Krug, Martha         zum 75.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 21.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 24.01.         Ostant, Gertrud         zum 84.           am 23.01.         Jahn, Berthold         zum 73.         am 24.01.         Welker, Eugenie		•			•	
am 09.01.         Barbe, Erika         zum 76.         am 19.01.         Palenga, Anneliese         zum 86.           am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 95.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Heinrichs, Ilse         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 86.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Maaß, Karl-Heinz         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 75.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 21.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 21.01.         Zielke, Edith         zum 77.         am 24.01.         Welker, Eugenie         zum 84.           am 23.01.         Hilliger, Werner         zum 84.         am 24.01.         Malek, Hildega						
am 13.01.         Hanne, Gertrud         zum 76.         am 19.01.         Arndt, Willi         zum 83.           am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 95.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Heinrichs, Ilse         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 86.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Maaß, Karl-Heinz         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 75.           am 19.01.         Münchmeier, Anneliese         zum 82.         am 22.01.         Krug, Martha         zum 88.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 21.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 24.01.         Welker, Eugenie         zum 84.           am 21.01.         Zielke, Edith         zum 73.         am 24.01.         Welker, Eugenie         zum 75.           am 23.01.         Hilliger, Werner         zum 84.         am 24.01.         Fließ, Günter						
am 16.01.         Mollenhauer, Ursula         zum 76.         am 19.01.         Berge, Ingeborg         zum 77.           am 17.01.         Kohnert, Erna         zum 95.         am 21.01.         Herzog, Ernst         zum 75.           am 17.01.         Heinrichs, Ilse         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 86.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Maaß, Karl-Heinz         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 75.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 19.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 21.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 24.01.         Ostant, Gertrud         zum 84.           am 21.01.         Zielke, Edith         zum 73.         am 24.01.         Welker, Eugenie         zum 83.           am 23.01.         Hilliger, Werner         zum 84.         am 24.01.         Malek, Hildegard         zum 75.           am 24.01.         Heinrichs, Karl         zum 87.         am 24.01.         Specht,					_	
am 17.01.       Kohnert, Erna       zum 95.       am 21.01.       Herzog, Ernst       zum 75.         am 17.01.       Heinrichs, Ilse       zum 79.       am 22.01.       Ascheberg, Elisabeth       zum 86.         am 17.01.       Kuschel, Renate       zum 71.       am 22.01.       Maaß, Karl-Heinz       zum 79.         am 19.01.       Schulze, Hanna       zum 94.       am 22.01.       Beitler, Herbert       zum 75.         am 19.01.       Schrader, Helga       zum 77.       am 22.01.       Dette, Hans-Georg       zum 77.         am 21.01.       Steinfeldt, Willi       zum 77.       am 24.01.       Ostant, Gertrud       zum 84.         am 21.01.       Zielke, Edith       zum 73.       am 24.01.       Welker, Eugenie       zum 83.         am 23.01.       Hilliger, Werner       zum 84.       am 24.01.       Malek, Hildegard       zum 75.         am 23.01.       Jahn, Berthold       zum 76.       am 24.01.       Fließ, Günter       zum 73.         am 24.01.       Heinrichs, Karl       zum 74.       am 24.01.       Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.						
am 17.01.         Heinrichs, Ilse         zum 79.         am 22.01.         Ascheberg, Elisabeth         zum 86.           am 17.01.         Kuschel, Renate         zum 71.         am 22.01.         Maaß, Karl-Heinz         zum 79.           am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 75.           am 19.01.         Münchmeier, Anneliese         zum 82.         am 22.01.         Krug, Martha         zum 88.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 21.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 22.01.         Ostant, Gertrud         zum 84.           am 21.01.         Zielke, Edith         zum 73.         am 24.01.         Welker, Eugenie         zum 84.           am 23.01.         Hilliger, Werner         zum 84.         am 24.01.         Welker, Eigenie         zum 75.           am 23.01.         Jahn, Berthold         zum 76.         am 24.01.         Fließ, Günter         zum 75.           am 24.01.         Heinrichs, Karl         zum 87.         am 24.01.         Specht, Joachim         zum 71.           am 24.01.         Wilke, Christa         zum 74.         am 24.01.         Steinecke, Ve						
am 17.01.       Kuschel, Renate       zum 71.       am 22.01.       Maaß, Karl-Heinz       zum 79.         am 19.01.       Schulze, Hanna       zum 94.       am 22.01.       Beitler, Herbert       zum 75.         am 19.01.       Münchmeier, Anneliese       zum 82.       am 22.01.       Krug, Martha       zum 88.         am 19.01.       Schrader, Helga       zum 77.       am 22.01.       Dette, Hans-Georg       zum 77.         am 21.01.       Steinfeldt, Willi       zum 77.       am 24.01.       Ostant, Gertrud       zum 84.         am 21.01.       Zielke, Edith       zum 73.       am 24.01.       Welker, Eugenie       zum 83.         am 23.01.       Hilliger, Werner       zum 84.       am 24.01.       Malek, Hildegard       zum 75.         am 23.01.       Jahn, Berthold       zum 76.       am 24.01.       Fließ, Günter       zum 73.         am 24.01.       Heinrichs, Karl       zum 87.       am 24.01.       Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.					•	
am 19.01.         Schulze, Hanna         zum 94.         am 22.01.         Beitler, Herbert         zum 75.           am 19.01.         Münchmeier, Anneliese         zum 82.         am 22.01.         Krug, Martha         zum 88.           am 19.01.         Schrader, Helga         zum 77.         am 22.01.         Dette, Hans-Georg         zum 77.           am 21.01.         Steinfeldt, Willi         zum 77.         am 24.01.         Ostant, Gertrud         zum 84.           am 21.01.         Zielke, Edith         zum 73.         am 24.01.         Welker, Eugenie         zum 83.           am 23.01.         Hilliger, Werner         zum 84.         am 24.01.         Malek, Hildegard         zum 75.           am 23.01.         Jahn, Berthold         zum 76.         am 24.01.         Specht, Joachim         zum 73.           am 24.01.         Heinrichs, Karl         zum 87.         am 24.01.         Specht, Joachim         zum 71.           am 24.01.         Wilke, Christa         zum 74.         am 24.01.         Steinecke, Vera         zum 71.           am 24.01.         Wolff, Sonja         zum 70.         am 25.01.         Heyne, Hannelore         zum 79.           am 27.01.         Borchardt, Charlotte         zum 75.         am 27.01.         Brennecke, Jo					_	
am 19.01.       Münchmeier, Anneliese       zum 82.       am 22.01.       Krug, Martha       zum 88.         am 19.01.       Schrader, Helga       zum 77.       am 22.01.       Dette, Hans-Georg       zum 77.         am 21.01.       Steinfeldt, Willi       zum 77.       am 24.01.       Ostant, Gertrud       zum 84.         am 21.01.       Zielke, Edith       zum 73.       am 24.01.       Welker, Eugenie       zum 83.         am 23.01.       Hilliger, Werner       zum 84.       am 24.01.       Malek, Hildegard       zum 75.         am 23.01.       Jahn, Berthold       zum 76.       am 24.01.       Fließ, Günter       zum 73.         am 24.01.       Heinrichs, Karl       zum 87.       am 24.01.       Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01.       Borchardt, Charlotte       zum 83.       am 26.01.       Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.       am 27.01.       Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01.       Geßner, Ilona       zum 75. <th></th> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>						
am 19.01.       Schrader, Helga       zum 77.       am 22.01.       Dette, Hans-Georg       zum 77.         am 21.01.       Steinfeldt, Willi       zum 77.       am 24.01.       Ostant, Gertrud       zum 84.         am 21.01.       Zielke, Edith       zum 73.       am 24.01.       Welker, Eugenie       zum 83.         am 23.01.       Hilliger, Werner       zum 84.       am 24.01.       Malek, Hildegard       zum 75.         am 23.01.       Jahn, Berthold       zum 76.       am 24.01.       Fließ, Günter       zum 73.         am 24.01.       Heinrichs, Karl       zum 87.       am 24.01.       Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01.       Borchardt, Charlotte       zum 83.       am 26.01.       Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.       am 27.01.       Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01.       Geßner, Ilona       zum 72.       am 29.01.       Protzek, Marga       zum 75.         Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt						
am 21.01.       Steinfeldt, Willi       zum 77.       am 24.01.       Ostant, Gertrud       zum 84.         am 21.01.       Zielke, Edith       zum 73.       am 24.01.       Welker, Eugenie       zum 83.         am 23.01.       Hilliger, Werner       zum 84.       am 24.01.       Malek, Hildegard       zum 75.         am 23.01.       Jahn, Berthold       zum 76.       am 24.01.       Fließ, Günter       zum 73.         am 24.01.       Heinrichs, Karl       zum 87.       am 24.01.       Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01.       Borchardt, Charlotte       zum 83.       am 26.01.       Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.       am 27.01.       Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01.       Geßner, Ilona       zum 72.       am 29.01.       Protzek, Marga       zum 75.         Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt       am 29.01.       Schlifke, Heinz       zum 73.         Frankfurt       am 30.01.       Brandes, Eberhard       zu						I
am 21.01.       Zielke, Edith       zum 73.       am 24.01.       Welker, Eugenie       zum 83.         am 23.01.       Hilliger, Werner       zum 84.       am 24.01.       Malek, Hildegard       zum 75.         am 23.01.       Jahn, Berthold       zum 76.       am 24.01.       Fließ, Günter       zum 73.         am 24.01.       Heinrichs, Karl       zum 87.       am 24.01.       Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01.       Borchardt, Charlotte       zum 83.       am 26.01.       Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.       am 27.01.       Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01.       Geßner, Ilona       zum 72.       am 29.01.       Protzek, Marga       zum 84.         Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt       am 29.01.       Schlifke, Heinz       zum 73.         Frankfurt       am 30.01.       Brandes, Eberhard       zum 80.         am 01.01.       Volkmann, Gisela       zum 70.       am 31.01.       Brandes, Käte       zum 8		•			_	I
am 23.01. Hilliger, Werner zum 84. am 24.01. Malek, Hildegard zum 75. am 23.01. Jahn, Berthold zum 76. am 24.01. Fließ, Günter zum 73. am 24.01. Heinrichs, Karl zum 87. am 24.01. Specht, Joachim zum 71. am 24.01. Wilke, Christa zum 74. am 24.01. Steinecke, Vera zum 71. am 24.01. Wolff, Sonja zum 70. am 25.01. Heyne, Hannelore zum 79. am 26.01. Borchardt, Charlotte zum 83. am 26.01. Schmidt, Liesa zum 72. am 27.01. Ohl, Horst zum 75. am 27.01. Brennecke, Johanna zum 82. am 31.01. Geßner, Ilona zum 72. am 29.01. Protzek, Marga zum 84. am 29.01. Preiss, Gerhard zum 75. Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt am 30.01. Brandes, Eberhard zum 80. am 01.01. Bensch, Waltraud zum 78. am 31.01. Brandes, Käte zum 82.						
am 23.01. Jahn, Berthold       zum 76. am 24.01. Fließ, Günter       zum 73.         am 24.01. Heinrichs, Karl       zum 87. am 24.01. Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01. Wilke, Christa       zum 74. am 24.01. Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01. Wolff, Sonja       zum 70. am 25.01. Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01. Borchardt, Charlotte       zum 83. am 26.01. Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01. Ohl, Horst       zum 75. am 27.01. Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01. Geßner, Ilona       zum 72. am 29.01. Protzek, Marga       zum 84.         wan 29.01. Preiss, Gerhard       zum 75.         Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt       am 29.01. Schlifke, Heinz       zum 73.         Frankfurt       am 30.01. Brandes, Eberhard       zum 80.         am 01.01. Bensch, Waltraud       zum 78. am 31.01. Buch, Magdalena       zum 83.         am 01.01. Volkmann, Gisela       zum 70. am 31.01. Brandes, Käte       zum 82.					_	
am 24.01.       Heinrichs, Karl       zum 87.       am 24.01.       Specht, Joachim       zum 71.         am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01.       Borchardt, Charlotte       zum 83.       am 26.01.       Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.       am 27.01.       Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01.       Geßner, Ilona       zum 72.       am 29.01.       Protzek, Marga       zum 84.         wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt       am 29.01.       Schlifke, Heinz       zum 73.         Frankfurt       am 30.01.       Brandes, Eberhard       zum 80.         am 01.01.       Bensch, Waltraud       zum 78.       am 31.01.       Buch, Magdalena       zum 83.         am 01.01.       Volkmann, Gisela       zum 70.       am 31.01.       Brandes, Käte       zum 82.		•				
am 24.01.       Wilke, Christa       zum 74.       am 24.01.       Steinecke, Vera       zum 71.         am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01.       Borchardt, Charlotte       zum 83.       am 26.01.       Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.       am 27.01.       Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01.       Geßner, Ilona       zum 72.       am 29.01.       Protzek, Marga       zum 84.         Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt       am 29.01.       Schlifke, Heinz       zum 73.         Frankfurt       am 30.01.       Brandes, Eberhard       zum 80.         am 01.01.       Bensch, Waltraud       zum 78.       am 31.01.       Buch, Magdalena       zum 83.         am 01.01.       Volkmann, Gisela       zum 70.       am 31.01.       Brandes, Käte       zum 82.						
am 24.01.       Wolff, Sonja       zum 70.       am 25.01.       Heyne, Hannelore       zum 79.         am 26.01.       Borchardt, Charlotte       zum 83.       am 26.01.       Schmidt, Liesa       zum 72.         am 27.01.       Ohl, Horst       zum 75.       am 27.01.       Brennecke, Johanna       zum 82.         am 31.01.       Geßner, Ilona       zum 72.       am 29.01.       Protzek, Marga       zum 74.         Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt       am 29.01.       Schlifke, Heinz       zum 73.         Frankfurt       am 30.01.       Brandes, Eberhard       zum 80.         am 01.01.       Bensch, Waltraud       zum 78.       am 31.01.       Buch, Magdalena       zum 83.         am 01.01.       Volkmann, Gisela       zum 70.       am 31.01.       Brandes, Käte       zum 82.					-	
am 26.01. Borchardt, Charlotte zum 83. am 26.01. Schmidt, Liesa zum 72. am 27.01. Ohl, Horst zum 75. am 27.01. Brennecke, Johanna zum 82. am 31.01. Geßner, Ilona zum 72. am 29.01. Protzek, Marga zum 84. am 29.01. Preiss, Gerhard zum 75. Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt am 29.01. Schlifke, Heinz zum 73. Frankfurt am 30.01. Brandes, Eberhard zum 80. am 01.01. Bensch, Waltraud zum 78. am 31.01. Buch, Magdalena zum 83. am 01.01. Volkmann, Gisela zum 70. am 31.01. Brandes, Käte zum 82.						
am 27.01. Ohl, Horst zum 75. am 27.01. Brennecke, Johanna zum 82. am 31.01. Geβner, Ilona zum 72. am 29.01. Protzek, Marga zum 84. am 29.01. Preiss, Gerhard zum 75. Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt am 29.01. Schlifke, Heinz zum 73. Frankfurt am 30.01. Brandes, Eberhard zum 80. am 01.01. Bensch, Waltraud zum 78. am 31.01. Buch, Magdalena zum 83. am 01.01. Volkmann, Gisela zum 70. am 31.01. Brandes, Käte zum 82.		•			•	
am 31.01. Geßner, Ilona zum 72. am 29.01. Protzek, Marga zum 84. am 29.01. Preiss, Gerhard zum 75.  Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt am 29.01. Schlifke, Heinz zum 73.  Frankfurt am 30.01. Brandes, Eberhard zum 80. am 31.01. Buch, Magdalena zum 83. am 01.01. Volkmann, Gisela zum 70. am 31.01. Brandes, Käte zum 82.						
wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt am 29.01. Preiss, Gerhard zum 75.  Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt am 29.01. Schlifke, Heinz zum 73.  Brandes, Eberhard zum 80.  am 01.01. Bensch, Waltraud zum 78. am 31.01. Buch, Magdalena zum 83.  am 01.01. Volkmann, Gisela zum 70. am 31.01. Brandes, Käte zum 82.			zum 72.			I
Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadtam 29.01.Schlifke, Heinzzum 73.Frankfurtam 30.01.Brandes, Eberhardzum 80.am 01.01.Bensch, Waltraudzum 78.am 31.01.Buch, Magdalenazum 83.am 01.01.Volkmann, Giselazum 70.am 31.01.Brandes, Kätezum 82.				am 29.01.	•	zum 75.
am 01.01.Bensch, Waltraudzum 78.am 31.01.Buch, Magdalenazum 83.am 01.01.Volkmann, Giselazum 70.am 31.01.Brandes, Kätezum 82.	Wanzleben	/ Schleibnitz / Blumenberg / Bud	ch / Stadt	am 29.01.	Schlifke, Heinz	zum 73.
am 01.01. Volkmann, Gisela zum 70. am 31.01. Brandes, Käte zum 82.					Brandes, Eberhard	zum 80.
					_	zum 83.
am 02.01. Osinski, Gertrud zum 85.				am 31.01.	Brandes, Käte	zum 82.
	am 02.01.	Osinski, Gertrud	zum 85.			

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben gratulieren Frau Vera und Herrn Horst Nachtweide aus Groß Rodensleben am 28. Dezember 2006 recht herzlich zur "Goldenen Hochzeit" und wünschen für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute.



#### Schmunzelecke

"Ich bin sehr besorgt um meine Frau. Sie ist nämlich bei diesem schlimmen Schneetreiben in die Stadt gegangen." - "Na, sie wird schon in irgendeinem Geschäft Unterschlupf gefunden haben!" - "Eben deshalb bin ich ja so besorgt.

Zu vermieten in Kl. Wanzleben 3½ Zimmer Wohnung (Stube, Schlafstube, Esszimmer, 1 Kinderzimmer) Garten, Stall und Kellerraum ca. 86 m², 368,- Euro Kaltmiete

Telefon: 039268 - 34282





Herzliche Weihnachtsgrüße und die besten Wünsche für das neue Jahr all unseren Kunden, Geschäftsfreunden, Angestellten, Bekannten und Freunden, verbunden mit dem Dank für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!







**Autohaus** Hartleib GmbH Wanzlebener Straße 39365 Seehausen



Telefon: 03 94 07 / 919-0 Telefax: 03 94 07 / 919-19









www.Partyservice-Jentzsch.de





- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter B\u00e4der
- Solar Photovoltaik BHKW's Wärmepumpen Holzvergaser

**Energiesparende Heiztechnik** Ihr Spezialist für alternative Energien Heizungswartungen -aller Hersteller-







- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzengualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- · Mit der Sicherheit einer auten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

#### Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

**2** 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

**2** 03 92 05 / 21 21 6





#### Silke Wiese Mühlenpforte 17 39164 Domersleben Telefon: 03 92 09 / 4 26 69 Mobil: 01 77 5 99 59 58

#### Mein Service für Sie!

Traumhaft bequem: der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- · Private Altersvorsorge
- · Investmentfonds
- Versicherungen
- · Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand!

wüstenrot



Fahrervermietung PKW und LKW Fahrzeugüberführung aller Art Deutschlandweit Fahrzeugaufbereitung

Günther Stange Rosenweg 4 39167 Hohendodeleben

Tel.: 03 92 04/6 15 50 Mob.: 01 72/3 89 41 95 Fax: 03 92 04/8 22 28

Alles was Recht ist! RECHTSANWALT KLAUS G. BÖGER WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht Vertragsrecht • Verkehrsrecht

39164 Wanzleben Okendorfer Weg 3 Telefon: (03 92 09) 4 20 70 Telefax: (03 92 09) 4 20 71



#### **Achtung Vereine!**

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind kostenlos.

#### Werte Geschäftsleute!

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28 e-mail:satz@druckerei-lohmann.de Internet:www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

#### **IMPRESSUM**

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28